



Kreis Düren

Der Landrat

Landschaftsplan 7 Hürtgenwald

Satzungsexemplar

Planerstellung:
Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren
Grontmij GfL GmbH, Koblenz

Landschaftsplan 7 Hürtgenwald

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	III
0.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Landschaftsplanes	III
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	IV
0.3	Bestandteile des Landschaftsplanes	V
0.4	Umsetzung	VI
0.5	Verfahrensablauf	VII
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	2
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen	5
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.	9
1.4	Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung	10
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG NW, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt	10
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	12
2.1	Naturschutzgebiete	14
2.2	Landschaftsschutzgebiete	81
2.3	Naturdenkmale	107
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	116

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen	132
3.1	Natürliche Entwicklung	132
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise	132
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	133
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	133
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	133
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	134
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	135
5.1	Gehölzpflanzungen, Grünlandumwandlung und Rain-Ansaaten	137
5.2	Anlage naturnaher Lebensräume	143
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	143
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	143
5.5	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	144
	<u>Anhang:</u>	153
	Gehölztabelle zu Pkt. 5.1 mit Erläuterung	153
	Obstbaumliste zu Pkt. 5.1	155
	Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis	156
	<u>Kartenteil:</u>	
	Entwicklungs- und Festsetzungskarte	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

0. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen sind Teil der Festsetzungen des Landschaftsplanes

0.1. **Rechtsgrundlage und Rechtswirkung des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorsehen, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass:

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind im Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 266) in der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 235) sowie im Runderlass des MUNLV zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV. NRW S. 380, 386).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung gegen diesen Landschaftsplan sowie Mängel des Abwägungsergebnisses sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplans geltend gemacht werden (vgl. KrO NW und § 30 LG).

(§ 30 LG NW:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.)

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Auf Basis der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 "über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (FFH-Richtlinie) wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchGNeuregG vom 25.03.2002; §§ 32 und 33) und dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (LG NRW; § 48c) die Grundlage geschaffen für eine notwendige Ausweisung und Festsetzung entsprechender Gebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Landschaftsplan durch die Ausweisung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete gem. § 20 LG NRW mit den entsprechenden Schutzziele sowie den notwendigen Verboten und Geboten gerecht.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 47 und 62 LG gelten unmittelbar.

0.2. **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald und umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Absatz 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

0.3. Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie aus dem Festsetzungstext und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft Ziffer 1.
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft Ziffer 2.
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung Ziffer 4.
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Ziffer 5.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die Detailkarten, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen damit an der Verbindlichkeit teil. Nachrichtliche Darstellungen sind dort ausdrücklich gekennzeichnet.

Hinweise zum Aufbau und Nummerierungssystem des Landschaftsplanes:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E+F-Karte) ist, um eine einfache Orientierung zu ermöglichen, in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Großbuchstaben in der Waagerechten und einem Kleinbuchstaben in der Senkrechten gekennzeichnet.

Die farblich gefüllten Flächen entsprechen den jeweiligen flächendeckenden Entwicklungszielen, die Schutzgebiete sind mit farbigen sog. "Höckerlinien" (NSG, LSG) bzw. "Dreieckslinien" (LB, ND) umgrenzt.

Nummerierung der Entwicklungsziele und Festsetzungen:

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind nach einem Ziffersystem geordnet, bei dem die erste Ziffer die übergeordnete Kategorie (1. Entwicklungsziele, 2. Schutzgebiete, 4. forstliche Festsetzungen, 5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) bezeichnet und die nachfolgenden Ziffern jeweils Unterkategorien bilden. Mit der letzten Ziffer hinter einem Bindestrich ist die konkrete örtliche Festsetzung bestimmt. Diese Systematik kann bis zu einer vierstelligen Zifferkombination führen (z.B. 2.4.1-1 lässt folgende Zuordnung erkennen: 2.= Schutzgebiete, 2.4.= Geschützte Landschaftsbestandteile, 2.4.1 = Obstwiesen und -weiden, 2.4.1-1: geschützter Landschaftsbestandteil "Obstwiese westlich von Gey Albertushöhe")

Für jede Festsetzung (außer den flächig-farbigen und damit deutlich erkennbaren Entwicklungszielen = Darstellungen) ist im Text zur besseren Auffindbarkeit in der E+F-Karte die Bezeichnung des Planquadrates angegeben.

0.4. **Umsetzung**

Der Kreis Düren ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 LG. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass erfolgreiche und akzeptierte Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, Nutzergruppen, Bürgern etc. entstehen kann. Folglich soll der vorliegende LP zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Bürgern und Betroffenen umgesetzt werden. Diesbezüglich wird grundsätzlich auf die Drucksache 137/06 des Kreistages Düren verwiesen (Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren). Insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG (vgl. Festsetzungen unter Nr. 5) sollen vorrangig auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis mit den Eigentümern in Form des Vertragsnaturschutzes realisiert werden. Weiterhin sollen alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote sowie Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte in Naturschutzgebieten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen vorgenommen werden.

In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenslagen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten werden.

Spezifische Regelungen zur Freizeitnutzung (z.B. Angel-, Kanu- und Klettersport) sollen, wie in der Vergangenheit insbesondere beim Kanusport erfolgreich angewandt (landesweite Modellregelung) im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit organisierten Nutzerverbänden-/gruppen, basierend auf den formulierten Eckpunkten (Festsetzungen) der jeweiligen Naturschutzgebiete fortgeführt bzw. neu angestrebt werden.

Gezielte Lenkungsmaßnahmen (z.B. Teilverlagerungen von Wanderwegen, Verlagerungen von Aussichtspunkten) in ökologisch sehr wertvollen (Teil-) Bereichen sollen ebenso wie evtl. Anpflanzungen zur erhöhten Erlebniswirksamkeit und störungspuffernden Funktion für Wanderer und Spaziergänger in Abstimmung mit den Betroffenen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit als Naherholungsgebiet erhalten und qualitativ entwickeln bzw. die vorhandene Naturerlebnisqualität des Raumes forciert und in moderner Form bewusst machen sollen (z.B. Info tafeln, Naturerlebnisspielplätze, Lehr- und Entdeckungspfade, Beobachtungsstationen). Fachliche Basis bildet diesbezüglich u. a. die von der Unteren Landschaftsbehörde initiierte bundesweite Modellstudie "Rahmenplan Landschaftsverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung im Rurtal".

Handlungen bzw. Tatbestände gegen die unter den jeweiligen Schutzgebieten festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.

0.5. **Verfahrensablauf**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 17.11.2005 beschlossen, den Landschaftsplan "Hürtgenwald" aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 20.12.2005 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.

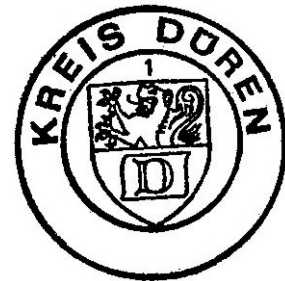
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW erfolgte während der Zeit vom 16.06.2008 bis 22.08.2008.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW erfolgte in der Zeit vom 16.06.2008 bis 22.08.2008.

Nach Beschluss des Kreistages vom 16.12.2008 erfolgte

- am 24.01.2009 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
- vom 09.02. bis 13.03.2009 einschl. die öffentliche Auslegung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.



W. Sp.

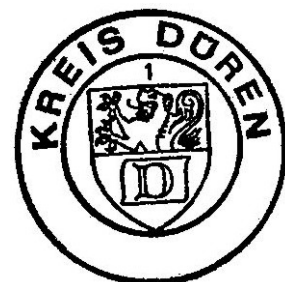
Düren, den 30.09.2009

Wolfgang Spelthahn, Landrat

Die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG NRW mit Verfügung vom 04.12.2009 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, sondern lediglich auf redaktionell sinnvolle Änderungen hingewiesen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 beschlossen, den Hinweisen teilweise zu folgen. Diesen Beschluss hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.05.2010 bestätigt. Die hieraus resultierenden Änderungen in den Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen des LP wurden vorgenommen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 26.06.2010 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile außer Kraft (§ 42a Abs. 1 LG NRW).



W. Sp.

Düren, den 30.06.2010

Wolfgang Spelthahn, Landrat

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1</p>	<p>Entwicklungsziele für die Landschaft</p>	<p>Entwicklungsziele geben nach § 18 Landschaftsgesetz NRW (LG) über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b. Sie werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in der textlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht dargestellt. Die Darstellung richtet sich nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert am 19.06.2007.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die Aussagen des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan), der nach § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, zu berücksichtigen. Der Regionalplan wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Regionalplans sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplans zu beachten.</p> <p>Ebenfalls bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft zu berücksichtigen sind nach § 18 Abs. 2 LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Flächen mit besonderen Funktionen werden somit in die jeweilige Entwicklungsziel-darstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich nach § 33 Abs. 1 LG ausschließlich an Behörden und <u>nicht</u> an Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 4-6 LG. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind u.a. Grundlage für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19-23 LG,- Festsetzungen für forstlich genutzte Bereiche in NSG und LB sowie für Entwicklungs-, Pflege- und
-----------------	--	--

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.1</p>	<p>Entwicklungsziel 1</p> <p><u>Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zu Grunde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Natur-	<p>Erschließungsmaßnahmen nach § 25-26 LG, - mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4-6 LG.</p> <p>In gewissem Umfang können in den einzelnen Bereichen auch Festsetzungen nach §§ 19-26 LG getroffen werden, die dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt nicht entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Als übergeordnete Zielsetzung besteht der § 1 LG, wonach die Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,3. die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Das Landschaftsgesetz gibt zudem in § 18 einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. So wurde für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung und der fachplanerischen Festsetzungen ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert (siehe 1.4).</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltmedien (Geländeform, Boden, Wasser, Luft) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen. Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung z.B. des bestehenden Nutzungsgefüges unter Beachtung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gemäß § 17 BBodSchG.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für Bereiche gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none">- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,- Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der
------------	---	--

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>haushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;</p> <p>2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches insbesondere durch Abgrabungen oder Ablagerungen, der Bodenversiegelung und der weiteren Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft;</p> <p>3. Erhaltung des Biotopverbundes und naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen;</p> <p>4. Erhaltung, Sicherung und Pflege bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>5. Erhaltung und Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Terrassenkanten, Raine und sonstiger Saumbiotope. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p>	<p>Naturgüter,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft <p>noch weitgehend entsprechen.</p> <p>Die Bereiche zeichnen sich durch naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume aus und bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten. Es handelt sich dabei vor allem um weitläufige, in weiten Teilen naturnahe Gewässersysteme (Wehebachsystem), um Wälder unterschiedlicher Bestockung und Naturnähe sowie um ausgedehnte, strukturreiche Grünlandkomplexe auf den Hochebenen des Plangebietes sowie um kleinräumig wechselnde Nutzungsformen in den Ortsrandlagen.</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale, insbesondere eine Anreicherung mit naturnahen Landschaftselementen ein. Die Erhaltung bedeutet nicht, dass auf eine "Konservierung" der Landschaft im jetzigen Zustand abgezielt werden soll. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit nicht ausgeschlossen, zumal nach § 18 Abs. 2 LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll.</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG vorgesehen. Es können aber auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW erforderlich sein, denen das Entwicklungsziel nicht entgegensteht.</p> <p>Mit den Entwicklungszielen können auch Grundlagen und deren Berücksichtigung durch andere Behörden für die Sicherung und Optimierung des Biotopverbundes geschaffen werden, die für eine möglichst barrierefreie Wanderung z.B. der planungsrelevanten Arten wie Biber und Wildkatze eine besondere Bedeutung haben (z.B. Querungshilfen).</p>

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>6. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Grünland einschließlich Obstwiesen und -weiden;</p> <p>7. Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;</p> <p>8. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung;</p> <p>9. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> <p>10. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktion des Bodens gemäß BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes sowie der erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen Objekte;</p> <p>11. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Luft und der örtlichen klimatischen Funktionen;</p> <p>12. Erhaltung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nut-</p>	<p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs, - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen, - möglichst weitgehende Entwicklung einer naturnäheren Abflussdynamik, - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern, - Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen, - Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume, - Umwandlung von Acker zu extensivem Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in Quellbereichen und in der Wasserschutzzone II, - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen, - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW".
--	---	---

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------------	---	---------------------

	<p>zungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes zur Sicherung der Erholungseignung für die landschaftsbezogene Erholung;</p> <p>13. Erhaltung und Förderung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>14. Erhaltung von naturnahen Waldbeständen und Waldmänteln sowie von Überhältern und von stehendem und liegendem Totholz;</p> <p>15. Erhaltung und Förderung des Anteils von standortgerechten und heimischen Baumarten in den Wäldern insbesondere durch Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubwälder.</p>	<p>Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität.</p> <p>In Obstwiesen und -weiden muss der Erhalt von Totholz im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Eigentümer geprüft werden, um Krankheiten und Schädlingsbefall möglichst zu vermeiden.</p>
<p>1.2</p>	<p>Entwicklungsziel 2</p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen.</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zugrunde:</p> <p>1. Erhaltung, Anreicherung und Verbesserung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Natur-</p>	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 2 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl in der Anreicherung und Verbesserung mit der Anlage, Pflege und Entwicklung verschiedenster Lebensräume wie Feldgehölze, Hecken, Raine, Säumen, Kleingewässer u.a. als auch in dem Erhalt der vorhandenen Naturraumpotentiale. In den Bereichen, die bereits durch Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden oder belebenden Elementen aufgewertet wurden, ist die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Strukturen vorrangiges Ziel.</p> <p>Die Anreicherung dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll den erforderlichen Lebensraum für die raumtypischen Lebensgemeinschaften gewährleisten, der Verinselung durch die intensive Flächenbewirtschaftung entgegenwirken und die Vernetzungs- und Austauschfunktion der linearen Landschaftselemente</p>

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>güter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;</p> <p>2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft;</p> <p>3. Erhaltung des Biotopverbundes in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Aktive Förderung des Biotopverbundes durch Minderung von Verinselungswirkungen, von Störungen naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) und von Barrierewirkungen bei bereits isolierten bzw. zerschnittenen Landschaftsräumen;</p> <p>4. Erhaltung, Sicherung und Pflege der Restbestände bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>5. Erhaltung, Sicherung und insbesondere auch Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Raine und sonstige Saumbiotope; hierzu gehört die Erhaltung und insbesondere auch die Neuanlage extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Land-</p>	<p>fördern. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stützen die lokale landschaftsbezogene Erholungsfunktion dieser Bereiche.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, sollte vorrangig nur gegen Bezahlung/ Entschädigung und/ oder auf freiwilliger Basis (Stichwort Vertragsnaturschutz) vorgenommen werden.</p> <p>In den mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen sind vorwiegend Festsetzungen nach § 21 ff LG vorgesehen.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>schaft mit naturnahen Landschaftselementen sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Bodenschutz und Ufersicherung. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p> <p>6. Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung naturferner Fließgewässer; Schaffung von nutzungsfreien Uferstreifen zur dynamischen Uferentwicklung; Förderung der Fließgewässerdynamik und der Ausbildung verschiedenster gewässertypischer Habitatelemente z.B. im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <p>7. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Verbesserung der Wasserqualität;</p> <p>8. Naturverträgliche Erneuerung, Instandsetzung oder Unterhaltung von technischen Anlagen zur Ufer- und Sohlsicherung bei Fließgewässern;</p> <p>9. Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete). Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in den Was-</p>	<p>Die Wasserrahmenrichtlinie sowie die "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW" sind Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p> <p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs; - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen; - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern; - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen; - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW". <p>Die "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW" ist Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>serschutzzonen II der Wasserschutzgebiete;</p> <p>10. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen;</p> <p>11. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> <p>12. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturhistorischen Funktion des Bodens gemäß § 2 BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes;</p> <p>13. Erhaltung und aktive Förderung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes;</p> <p>14. Erhaltung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>15. Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität;</p> <p>16. Erhaltung des Grünlandes und Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in Niederungsbereichen und an Hängen und Kuppen.</p>	
--	--	--

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.3</p>	<p>Entwicklungsziel 3</p> <p><u>Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.</u></p> <p>Das Entwicklungsziel 3 bedeutet vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erstbewertung der Altablagerungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Wasserqualität, und ggf. Einleitung erforderlicher Maßnahmen;2. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensstätten entsprechend den veränderten, spezifischen Standortfaktoren der Bereiche;3. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderstandorten mit einer ausreichenden Größe und Struktur für gefährdete und geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten;4. Anbindung vernetzbarer Lebensräume an Lebensräume vergleichbarer Struktur in der Umgebung;5. Eingliederung der wiederherzustellenden bzw. neuzugestaltenden Bereiche in die umgebende Landschaft und deren Erscheinungsbild.	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 3 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung von Flächen mit einer stark veränderten Landschaftsstruktur und deren Eingliederung in die umgebende Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Im Plangebiet wird das Entwicklungsziel 3 für eine Mülldeponie östlich von Horm dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus sind im Plangebiet ca. 414 Altlastverdachtsflächen (Ablagerungen und Altstandorte) bekannt. Auch diese Flächen werden nach einer internen Prioritätenliste der zuständigen Fachbehörde einer Erstbewertung und ggf. weiteren Untersuchungen unterzogen.</p> <p>In diesen Bereichen sind im wesentlichen Festsetzungen nach § 21 LG oder nach § 26 LG vorgesehen. Ansonsten erfährt das Entwicklungsziel seine Verwirklichung bei der Aufstellung von Rekultivierungsplänen, die nach anderen Gesetzen und von anderen Behörden zu genehmigen sind.</p>
-------------------	---	--

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.4</p>	<p>Entwicklungsziel 4</p> <p><u>Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <p>1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes im Sinne der erhaltenden Zielsetzungen im Entwicklungsziel 1 bis zur Realisierung der festgelegten Zweckbestimmung.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 4 bezieht sich auf Bereiche, für die durch den Flächennutzungsplan oder Fachplanungen bereits bauliche Nutzungen geplant und mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, z.Zt. aber noch nicht realisiert sind. Mit diesem Entwicklungsziel werden Flächen belegt, die zwar auf Grund ihrer Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, aber in Folge von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind und nach deren Realisierung nicht mehr dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zuzuordnen sind. Dies sind in der Regel Flächen, für die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Gewerbe- und Siedlungsbereiche vorgesehen sind. In Sonderfällen einer schon bestehenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung besteht Bestandsschutz der jeweiligen Baulichkeiten und Nutzungsformen.</p> <p>Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier im wesentlichen auf einer zeitlich bis zur Realisierung der bestehenden Planung befristeten Erhaltung der aktuellen Landschaftsstruktur.</p> <p>Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Bereiche durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. Realisierung der vorgesehenen Nutzung tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.</p> <p>Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Erfordernisse wird auf die Einhaltung der bestehenden landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen.</p>
<p>1.5</p>	<p>Entwicklungsziel 5</p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG NRW, wenn bzw. wo der Schutzzweck des je-</u></p>	<p>Das Entwicklungsziel entspricht den Zielen und Forderungen der Raumordnung und Landesplanung und ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes kartographisch nicht dargestellt.</p> <p>Für Erholungssuchende aus der Region und den umliegenden Ballungsräumen ist die Rureifel mit den ausgedehnten Wäldern des Hürtgenwaldes und den</p>

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>weiligen Schutzgebietes dies zulässt.</u></p> <p>Die konkrete natur- und landschaftsverträgliche Erschließung und Ausstattung von für die Erholung und Freizeit geeigneten Bereichen hat ggf. über die Bauleitplanung zu erfolgen. Alle Anlagen für die Erholung und für Freizeitaktivitäten sind ggf. durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.</p>	<p>darin eingebetteten steilen und naturnahen Bachtälern aufgrund der landschaftlichen Situation und der infrastrukturellen Ausstattung von besonderer Attraktivität. Eine besondere historische Bedeutung kommt der Landschaft auch bezüglich des Umgangs, der Aufbereitung und Darstellung der Folgen des 2. Weltkrieges zu. Seitens der Gemeinde Hürtgenwald werden in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kommunen Konzepte aufgestellt und realisiert, die eine weitere Förderung des Wirtschaftszweiges Fremdenverkehr beabsichtigen. Derartige interkommunale Konzepte zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur sind nach dem LEP NRW von der Regionalplanung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Die Entwicklung durch den Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen beinhaltet die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft und des Natur- und Geschichtsverständnisses der Bevölkerung.</p> <p>Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig.</p> <p>Vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsverfahren bleiben grundsätzlich unberührt (§§ 4-6 LG „Eingriffsregelung“; § 48d LG „FFH-Verträglichkeit“; § 62 LG „Biotopschutz“; § 69 LG „Befreiungsregelung“ sowie sonstige Rechtsvorschriften).</p> <p>Auch im Bereich der Naturschutzgebiete bleiben Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit dem Schutzzweck nach den entsprechenden Prüfungen bzw. Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
--	---	--

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.</p>	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Schutzgebiete, die unter 2.1, 2.2 und 2.4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>1. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege hat der Landesentwicklungsplan (LEP) die zeichnerische Darstellung von "Gebieten für den Schutz der Natur" (GSN) vorgenommen. Die Vorgaben des LEP NRW für Natur und Landschaft setzt der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan (GEP)) durch zeichnerische Darstellung der "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) mit entsprechenden textlichen Zielen um, die in der Regel die</p>	<p>Die Festsetzung der überwiegenden flächenhaften Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt aufgrund §§ 20, 21 bzw. der geschützten Landschaftsbestandteile als objektbezogene Schutzgebiete aufgrund § 23 LG.</p> <p>Bei den Naturdenkmälern handelt es sich überwiegend um Einzelfestsetzungen bzw. kleinflächige Schutzgegenstände nach § 22 LG.</p> <p>Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind im Regionalplan (früher: GEP) unter Ergänzung regional bedeutsamer Lebensräume in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Damit legt der Regionalplan die Vorgaben für die nachfolgende Landschaftsplanung fest.</p> <p>Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotop- und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen. Maßstabsbedingt und als Folge der graphischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können die BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Die Differenzierung im vorstehenden Sinne nach §§ 20 bis 23 LG NRW gehört zu den Aufgaben der Fachplanung.</p> <p>Basis für die BSN ist gem. § 15a LG NRW der "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), deren Vorschläge einer allgemeinen Plausibilitätskontrolle und anschließend einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen werden.</p>
------------------	---	--

Satzungsexemplar

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Ausweisung von Naturschutzgebieten nach § 20 LG NRW, in den übrigen Fällen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 21 LG NRW zur Folge haben. Diese Naturschutzgebiete haben auch bezüglich des landesweiten Biotopverbundes eine besondere Bedeutung.</p> <p>2. Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den "Schutz der Natur", "Waldgebiete" bzw. "Freiraum" im GEP als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) dargestellt sind, ist in der Regel die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 21 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG vorrangig.</p> <p>3. Zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-RL) mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten gemäß §§ 32, 33 BNatG sowie § 48c LG NRW in Verbindung mit Anhang I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dienen folgende Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NSG 2.1-4 (FFH: DE-5203-301) - NSG 2.1-5 (FFH: DE-5203-301) - NSG 2.1-7 (FFH: DE-5303-302) - NSG 2.1-8 (FFH: DE-5203-301) - NSG 2.1-10 (FFH: DE-5304-301) - NSG 2.1-11 (FFH: DE-5304-301) 	<p>Von besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sind insbesondere folgende Naturschutzgebiete: 2.1-1; 2.1-3; 2.1-4; 2.1-6; 2.1-7; 2.1-8; 2.1-10; 2.1-11</p> <p>FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind gem. Richtlinie 92/43/EWG Lebensräume von gemeinschaftlichem europäischen Interesse, die zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Lebensräume und Arten als Schutzgebiete festgesetzt werden und daher von überregionaler und übernationaler Bedeutung sind. Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang I zur FFH-Richtlinie benannt. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, entsprechende Vogelarten in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in den einzelnen FFH-Gebieten sind aus den jeweiligen Standarddatenbögen der LÖBF in den jeweiligen Naturschutzgebieten übernommen. Arten und Lebensräume, die besonders bedroht sind, sind gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft worden, damit Maßnahmen zu deren Bestandserhalt zügig durchgeführt werden können.</p> <p>Bezüglich der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse wird im Übrigen auf die jeweils aktuellen Standarddatenbögen verwiesen.</p>
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1</p>	<p>Naturschutzgebiete (NSG)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Naturschutzgebiete, die unter 2.1-1 bis 2.1-11 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a LG); 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20 Buchstabe b LG) oder 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20 Buchstabe c LG) erforderlich ist. <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von § 20 Buchstabe a LG. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.</p> <p>II. In den unter Ziffer 2.1-1 bis 2.1-11 festgesetzten und näher beschriebenen Naturschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhalti-</p>	<p>Die Festsetzung von Naturschutzgebieten erfolgt aufgrund § 20 LG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG. Die entsprechenden Biotope (Stand 03/2008) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Für Naturschutzgebiete mit Waldflächen gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig bestimmte Handlungen vornimmt (vgl. II. 1, 6, 8, 9, 10, 11).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen</p>
-------------------	---	--

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>gen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, - die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und mobilen Hochsitzen in Absprache mit der ULB, - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; - die Errichtung von unbefestigten Lagerplät- 	<p>oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.“ <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, z.B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Jagdhochsitze, Ansitzleitern* und Wildfütteranlagen, - Melkschuppen. <p>*Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" vom 01.03.1991.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zen und unbefestigten Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von Folientunneln und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;- die Errichtung von Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau. <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegflächen.</p> <p>3. Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen sowie von Rückewegen/-schneisen im Einvernehmen mit der ULB,- die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p>	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen, - das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen, <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer,</p>	<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Unter „zeitweilig“ wird der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme verstanden.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG und charakteristischer Geländeformen (z.B. Senken, Mulden) in 15 m Abstand vom Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung, - die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p>	<p>Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.</p> <p>Im Falle einer längerfristigen (über ein Jahr dauernden) Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasser-</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und ggf. Neuverlegung vorhandener funktionsfähiger Drainagen in gleicher Lage und Tiefe in Absprache mit der ULB sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben in Absprache mit der ULB.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder soweit keine unter dem jeweiligen Schutzzweck bei den NSG-Einzelfestsetzungen in der Erläuterungsspalte näher beschriebenen, auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten, wiederaufgeforstet oder beeinträchtigt werden oder keine weitergehenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt 	<p>rechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt." Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt). <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichtflächen, Seggen- und</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden, - nach Rechtswirkung des vorliegenden Landschaftsplanes bei Verlängerung oder Ände- 	<p>Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder -konzept (s. III, 2. und 3. Spiegelstrich).</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW. Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1988).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde. Im übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen. Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die geschützten Tierarten sind in der Bundesartenschutzverordnung in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>rung bestehender Fischereipachtverträge eine Anpassung an die bestehenden LP-Festsetzungen vorgenommen wird und die Fischerei im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen entsprechend des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes bezüglich Betreuung, Nutzung, Besatz sowie Betretung geregelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft und - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind oder - die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird. <p>12. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach LFischG und nach dem RdErl. des MUNLV (ehemals MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten erfüllt sind, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzuforschten;</p> <p>15. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten</p>	<p>Der RdErl. des MURL vom 14.11.1997 zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p> <p>Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild.</p> <p>Wiederaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind unter 4.2 geregelt.</p> <p>Gemäß Runderlass der MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen.</p> <p>Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. Waldwiesen und Heideflächen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>neten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, - von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütterung gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist. <p>16. Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu betreten und Flächen außerhalb von befestigten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu befahren oder in diesen zu reiten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>17. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh,</p>	<p>durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Der Runderlass des MURL vom 01.03.1991 ist die gesetzliche Grundlage zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die Untere Landschaftsbehörde selbst in enger Absprache mit oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch Belegenheitsgemeinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festsetzung Ziffer 2.1, Nr. 16. Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12., soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>21. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG, soweit</p> <ul style="list-style-type: none">- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und- keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>22. die Abrichtung und Prüfung von Hunden;</p> <p>23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wildäsungsflächen sowie die Wildfütterung und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein</p>	<p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel der Bodenschutzgesetze bzw. auf die Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL 1997) verwiesen.</p> <p>Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist.</p> <p>24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p><u>Unberührt bleiben</u> "Kalamitätsnutzungen" nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben weiterhin:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen,4. die von dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen.	<p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen unter §2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote.</p> <p>Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen, soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen.</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall<ul style="list-style-type: none">- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p>	<p>Im Plangebiet erscheint dies insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant.</p>
--	--	---

2.1-1 Naturschutzgebiet - Wollebachsystem

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-1 / Ec, Fb, Fc</p>	<p>Wollebachsystem</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus den Bächen mit ihren Auen und typischen begleitenden Biotopen mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG) und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten; - die Erhaltung und Wiederherstellung von Nass- und Feuchtgrünland in Bachauen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Sicherung des landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmals Binnenburg (§ 20b LG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung des Bachtals als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG). 	<p>Das NSG besteht aus drei Teilflächen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 38,9 ha. Es handelt sich um die grünlandgeprägten Auenbereiche des Wollebachs bzw. des Dehlbachs und weitere grabenartige zufließende Nebengewässer zwischen Horm und Gey. Der südliche Teil des NSG grenzt im Norden an die im Bau befindliche Ortsumgehung Gey. Die Flächenabgrenzung des NSG erfolgte hier insbesondere unter Einbeziehung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Straßenbaumaßnahme, deren Sicherung durch ein Flurbereinigungsverfahren erfolgen soll.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Norden im angrenzenden Gebiet der Stadt Düren als NSG „Bergehalde Beythal“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gekennzeichnet durch einen vielfältigen Komplex auentypischer Biotope mit einem hohen Anteil an Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Großseggenrieden, Flutrasen und Erlenwald sowie Ufergehölzen.</p> <p>Stellenweise besteht ein Optimierungsbedarf bei einem hohen Entwicklungspotential. Zahlreiche Gewässer- und Grünlandbiotope sind in NRW nach § 62 LG geschützte Biotoptypen.</p> <p>Vorkommende gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind u.a. Seggen, Amphibien, Reptilien sowie die Vogelarten Gebirgsstelze, Rotmilan, Graureiher, Mäusebussard.</p> <p>Als lokale Besonderheit tritt an der Ostabdachung des Grundgebirges der Eifel-Hochfläche im gesamten Raum großflächig Wasser aus und prägt die entsprechend großflächigen, grundwassergeprägten Böden.</p> <p>Diese Böden zeichnen sich im besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p>
--------------------------------------	---	--

Satzungsexemplar

2.1-1 Naturschutzgebiet - Wollebachsystem

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>29. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p>	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.1-1 Naturschutzgebiet - Wollebachsystem

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>30. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss;- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

2.1-2 Naturschutzgebiet - Ehemaliges Bergwerksgelände "Langenbroicher Heide"

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-2 / Fc</p>	<p>Ehemaliges Bergwerksgelände "Langenbroicher Heide"</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus feuchten Senken, Eichen-Birkenwald auf ehemaligen Heidestandorten (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von für das Schutzgebiet typischen Tierarten (§ 20a LG); - die Erhaltung des ehemaligen Bergbaugebietes aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt zwischen Horm und Langenbroich und umfasst ca. 4,2 ha.</p> <p>Das NSG setzt sich im Süden im angrenzenden Landschaftsplan Kreuzau/ Nideggen (Kreis Düren) als NSG 2.1-17 „Ehemaliges Bergwerksgelände Langenbroicher Heide" fort.</p> <p>Es handelt sich hier um ein kleinräumig reliefiertes und strukturreiches Bergbaufolgegelände, das überwiegend mit Kiefern-Eichen-Birkenwald bestockt ist. Darüber hinaus befinden sich in vielen Gruben, Senken und Gräben Kleingewässer und feuchte Bereiche. Mittig liegt eine Obstwiese. Es sind typische Pflanzenarten der bodensauren Wälder anzutreffen. Zu den gefährdeten Pflanzenarten zählen Vielblütige Weißwurz und Waldsanikel.</p> <p>Hier sind insbesondere die Kleingewässer als Amphibienlaichplätze von Bedeutung.</p> <p>Besonders bedeutungsvoll sind die zahlreichen Überreste vor- bzw. kleinindustrieller Bergbautätigkeit (Pingen, Ganggräben, kleine Brüche usw.) sowie zahlreiche und tw. tief eingeschnittene Hohlwege.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt.</p>
--------------------------	--	--

Satzungsexemplar

2.1-2 Naturschutzgebiet - Ehemaliges Bergwerksgelände"Langenbroicher Heide"

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>27. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>29. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15. November bis 14. Juli und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>30. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli;</p> <p>31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
---	---

Satzungsexemplar

2.1-2 Naturschutzgebiet - Ehemaliges Bergwerksgelände "Langenbroicher Heide"

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.	
--	---	--

2.1-3 Naturschutzgebiet - Geybach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-3 / Dc, Ec</p>	<p>Geybach</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes dem Bachlauf mit seinen Auebereichen, Magergrünland, Naß- und Feuchtgrünland begleitenden Bruch- und Sumpfwäldern mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung von Waldflächen als Pufferbereiche für das Bachtal (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung des Bachtals mit seinen naturnahen Strukturen wegen der besonderen Eigenart und Schönheit (§ 20c LG); - die Erhaltung und Entwicklung des struktur- und biotopreichen Bachtals mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 20a LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p>	<p>Das Schutzgebiet liegt westlich von Gey, weitgehend parallel zur B 399 verlaufend. Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 14,9 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst den Geybach sowie den Auenbereich und Teile der laubwaldbestandenen Hänge (Eichen-Birkenwald) des tief eingeschnittenen Tals sowie ein Quellmoor.</p> <p>Der Bachlauf, die Bruchwälder sowie das stellenweise feuchte bis nasse Grünland sind in NRW nach § 62 LG geschützte Biotoptypen. Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zählen u.a. Arten feucht-nasser und magerer Standorte.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
----------------------------------	---	--

Satzungsexemplar

2.1-3 Naturschutzgebiet - Geybach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-3 Naturschutzgebiet - Geybach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss;- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

2.1-4 Naturschutzgebiet - Wehebachtalsystem mit Nebenbächen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-4 / Ae, Bc, Bd, Be, Bf, Bg, Cb, Cc, Cd, Ce, Cf, Cg, Db, Dc, Dd, De</p>	<p>Wehebachtalsystem mit Nebenbächen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Rote und Weiße Wehe und Nebenbäche sowie der begleitenden Talhänge mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen, insbesondere auch zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der hang- und bachbegleitenden Wälder sowie 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst zahlreiche Teilflächen im westlichen Plangebiet, die das weitverzweigte Gewässersystem des Roten und des Weißen Wehebachs bilden und in die Wehebachtalsperre münden. Das Naturschutzgebiet geht im Süden bei Raffelsbrand über in das Naturschutzgebiet 2.1-8 „Totdenbruch“.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt ca. 303,8 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Westen im angrenzenden Landschaftsplan „Stolberg - Roetgen“ (Kreis Aachen) als NSG „Roter Wehebach mit Nebenbächen“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Zahlreiche Teilflächen des Naturschutzgebietes sind u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Wehebachtäler und Leyberg“ (FFH: DE-5203-301) ausgewiesen.</p> <p>Das Fließgewässer-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus den vielgestaltigen und strukturell weitgehend naturnahen, z.T. stark mäandrierenden Mittelgebirgsfluss- und -bachabschnitten mit begleitenden Erlenwäldern. Stellenweise finden sich Fichtenparzellen und an den Böschungen artenarme Eichen- Buchenbestände. Die Wehebäche sind ein landesweit bedeutsamer Bestandteil des natürlichen Biotopverbundsystems der Mittelgebirgsfließgewässer der Eifel.</p> <p>Im Tal der Weißen Wehe finden sich kleinflächig extensiv genutzte Grünlandparzellen. Das ca. 60 – 100 m breite Tal weist eine ausgeprägte Böschungskante auf und wird von beiderseits von Wirtschaftswegen abgegrenzt. Im Oberlauf sind Niedermoorböden ausgeprägt mit Übergängen zu Birkenbruchwaldgesellschaften. Schutzwürdige Biotope sind insbesondere naturnahe Fließgewässer und Ufer, Quellbereiche, Moore, Bruch-, Sumpf-, und Auwälder, Borstgrasrasen sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen.</p> <p>Eine Besonderheit stellen die durch die Aktivitäten des Bibers neu entstandenen Biotop-Strukturen dar, die zu einer dauerhaften Veränderung in den betroffenen Auenabschnitten führen (Moorbildung, offene Wasserflächen usw.).</p> <p>Die Kerbförmig eingeschnitten Quellbäche der Roten Wehe sind von Fichtenforsten umgeben. Im Quellbereich der Roten Wehe liegt ein größerer nasser Erlenbruchwald mit ausgeprägtem Torfmoosvorkommen.</p> <p>Erlenwälder sind über weite Strecken flussbegleitend prägend.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1-4 Naturschutzgebiet - Wehebachtalsystem mit Nebenbächen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Grünlandbereiche (§ 20a LG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung des Bachtals als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung des mäandrierenden Bachlaufs und des tief eingeschnittenen Bachsystems wegen seiner Seltenheit und besonderen Schönheit (§ 20c LG); - die Erhaltung der vorhandenen Dachschieferstollen als Lebensraum für zahlreiche geschützte und gefährdete Tierarten (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (6230) - Moorwälder (91D0) - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0) sowie folgenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse: <ul style="list-style-type: none"> - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (3260) - Magere Flachland-Mähwiesen (6510) - Hainsimsen-Buchenwald (9110); 	<p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p> <p>Zu den gefährdeten autotypische Tierarten zählen insbesondere Bachneunauge und Bachforelle, Biber, Reptilien (u.a. Ringelnatter), Eisvogel und Wassermolch sowie Gebirgsstelze und Schwarzstorch.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. Borstgras, Sumpf-Veilchen, Körner Steinbrech und diverse Torfmoose anzutreffen.</p> <p>In den Dachschieferstollen im Wehebachtal befinden sich überregional bedeutsame Überwinterungsquartiere mehrerer Fledermausarten. Weiterhin dienen diese als Refugium für zahlreiche Amphibien und Säugetiere.</p> <p>Das Gebiet ist Bestandteil des NATURA 2000 Gebietsystems (DE-5203-301). Außer der überwiegend naturnahen Flussaue sind zahlreiche Nebentäler in das Gebiet einbezogen. Dominierende Nutzung ist Wald, nur in Einzelfällen (z.B. am Hürtgenbach) ist Grünland vorhanden.</p> <p>Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn haben die naturnahen Fließgewässer sowie die prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwälder der Wehebachtäler und seiner Nebentäler eine herausragende Bedeutung. Als Teil des Wehebach-Verbundkorridors zwischen Eifel und niederrheinischen Tiefland besitzt das Schutzgebiet eine lokale, regionale und landesweite Funktion für den Biotopverbund.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-4 Naturschutzgebiet - Wehebachtalsystem mit Nebenbächen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Flußregenpfeifer - Schwarzspecht - Schwarzstorch - Wiesenpieper - Groppe - Großes Mausohr - Schwarzkehlchen - Waldwasserläufer - Bachneunauge - Biber - Grosse Bartfledermaus - Teichfledermaus - Wasserfledermaus - Grosses Mausohr - Zwergfledermaus - Braunes Langohr; - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum (§ 20a LG); - die Erhaltung und Entwicklung des Einlaufbereiches der Weißen Wehe in die Wehebachtalsperre mit temporär überstauten, sekundären Lebensräumen und Flachwasserzonen mit besonderer Bedeutung für zahlreiche geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 20b LG); - die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Felsstrukturen und schutzwürdigen Geotope aus erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 	<p>Die besondere Qualität und Eignung der Lebensräume zeigen auch die Vorkommen des Bibers sowie der Fledermausarten.</p> <p>Diese Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-4 Naturschutzgebiet - Wehebachtalsystem mit Nebenbächen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kal- ken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzu- wenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein- zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maß- nahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 15.01 bis zum 31. 07; <u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von boden- schonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 15. Januar bis zum 1. März.</p> <p>29. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäld- ern;</p> <p>30. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren so- wie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirt- schaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrig- keit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenrei- che Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Dün- gungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unter- lassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Ver- tragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser ge- schützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-4 Naturschutzgebiet - Wehebachtalsystem mit Nebenbächen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>31. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>32. zu angeln;</p> <p>33. die Jagd vom 01.01. bis 31.03.;</p> <p>34. das Betreten und Verändern der ehemaligen Schieferstollen.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze im Gewässerbereich;- die Belassung von Totholz im Gewässerbett in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde.	<p>Die Regelung dient dem Schutz des Bibers während der Kern-Wintermonate.</p> <p>Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	--

2.1-5 Naturschutzgebiet - Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-5 / Bd, Be, Cb, Cc, Cd, Ce, Da, Db, Dd, Ea, Eb</p>	<p>Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der unzerschnittenen und störungsarmen, bodensaurer Wälder, insbesondere der naturnahen autochthonen Laubwälder mit hohen Altholzanteilen und ihrem umfassenden Biotopinventar, insbesondere Quell-, Nass- und Feuchtbereichen, trockenen und flachgründigen Hanglagen mit freiliegenden Felsbereichen (§ 20a LG); - die Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Waldbereiche mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten insbesondere in südexponierten Hanglagen sowie in Quell-, Nass- und Feuchtbereichen und zur Vernetzung der vorhandenen autochthonen Laubwälder untereinander (§ 20a i.V. mit § 2b LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse auf organischen Nassstandorten und die Erhaltung und Optimierung der entsprechenden Moor-, Sumpf- und Auwälder mit in NRW gem. § 62 geschützten Biotopen (§ 20a LG); 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die ausgedehnten und unzerschnittenen Waldbereiche der Talhänge und Hochflächen zwischen der Roten und Weißen Wehe, der Schieferbergbauflächen am Leyberg mit dem Kalverberg und reicht im Norden bis zum Gürzenicher Bruch. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 416,3 ha.</p> <p>Teilbereiche des Naturschutzgebietes sind gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Teilflächen des Naturschutzgebietes sind u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Wehebachtäler und Leyberg“ (FFH: DE-5203-301) ausgewiesen.</p> <p>Das Waldgebiet zeichnet sich durch seine überregional einzigartige und kreisübergreifende geschlossene Größe und Störungsarmut aus.</p> <p>Von den hochgelegenen Wäldern nahe Raffelsbrand bis hin zu den tiefergelegenen Waldbeständen im Übergang zur Börde bei Gürzenich ist durch die heterogene Beschaffenheit der Ausgangssubstrate sowie der hohen Reliefenergie ein einzigartiges Standortmosaik entstanden.</p> <p>Besonders sind hier großflächige Eichen- und Buchenaltholzbestände zu nennen sowie sehr gut ausgeprägte Wälder auf nassen Standorten.</p> <p>Besonders unter Berücksichtigung der vielfältigen und unterschiedlichen Standortverhältnisse ist eine Vergrößerung der standortgerechten einheimischen Laubwaldbestände insbesondere in den Trocken- und Nassbiotopen notwendig.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt hier auch der Biotopverbindung der Laubwaldbestände untereinander zu.</p> <p>Dies kann in der Regel z.B. geschehen durch Aufforstungsmaßnahmen im Sinne der Festsetzung 4.2 nach Entnahme der Fichten oder sonstigen Monokulturen bei Hieb reife.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1-5 Naturschutzgebiet - Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch

Planquadrat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung der morphologisch reich gegliederten, ehemaligen Schieferbergbauflächen mit ihrer vielfältigen Biotopausstattung (§ 20a LG); - die Erhaltung des Waldgebietes sowie der Schieferbergbauflächen und der zahlreichen Hohlwegstrukturen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG); 	<p>Das Teilgebiet Leyberg umfasst einen ehemaligen Schiefersteinbruch mit angrenzenden Laubwaldbereichen. Die Schiefersteinbruchflächen zeichnen sich durch eine außerordentlich reiche morphologische Gliederung aus. Stellenweise sind temporäre Kleingewässer vorhanden. Besondere Bedeutung als Tier- und Pflanzenlebensraum haben die flachgründigen, südexponierten Böden und Schieferrohböden, besonders auf den ehemaligen offenen, steilen Abraumhalden. Stellenweise sind diese vegetationsfrei und bieten einen wertvollen Lebensraum für Mauereidechsen und andere thermophile Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Die Schieferbergbauflächen dokumentieren menschliches Wirken und geben Aufschluss über erd- und naturgeschichtliche Entwicklungen.</p> <p>Die Bergbautätigkeit steht in Zusammenhang mit den durch den Schiefertransport entstandenen Hohlwegsystemen, die unter Ziffer 2.3-4 als Naturdenkmale festgesetzt sind.</p> <p>Unter anderem haben die betroffenen Waldflächen als Relikte die großflächigen Schäden der Kampfhandlungen im 2. Weltkrieg überlebt und zeigen das typische Waldbild der Vorkriegszeit.</p> <p>In exponierten Hanglagen dominieren flachgründige bis felsige Rohböden, die sich in Südhanglage durch besondere Trockenheit auszeichnen. An vielen Bereichen treten durch Oberflächenwasser bzw. Quellaustritte von Nässe geprägte Böden auf; von besonderer Bedeutung sind hier Nieder- und Übergangsmoore.</p> <p>Die offenen Schieferhalden und Bergbauflächen sind ebenfalls ein wertvoller Lebensraum. Die stattfindende Verbuschung führt zu negativen Entwicklungstendenzen im Schutzgebiet.</p> <p>Diese Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aus.</p> <p>Zu den gefährdeten Tierarten zählen insbesondere Schlingnatter, Mauereidechse, Rostbraunes Ochsenauge, sowie Amphibien- und Fledermausarten.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. Saat-Hohlzahn, Schmalblättrige Acker-Hohlzahn, Rundblättrige Glockenblume anzutreffen.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen. In das</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-5 Naturschutzgebiet - Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch

Planquadrat/
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der vielgestaltigen Waldlandschaft mit den eingebetteten Schieferbergbauflächen wegen ihrer Ausprägung, Seltenheit und besonderen Eigenart (§ 20c LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Moorwälder (91D0) - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0) - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzspecht - Großes Mausohr - Schwarzkehlchen - Waldwasserläufer - Teichfledermaus - Wildkatze - Schwarzstorch; <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Waldflächen zu beweiden;</p>	<p>großflächige NSG eingebettet liegt das NSG 2.1-4 mit dem unmittelbaren Auenbereich der beiden Wehebachsysteme mit ihren Nebenbächen sowie dem Einlaufbereich der Weißen Wehe in die Wehebachtalsperre. Kreisübergreifend setzt sich die Naturschutzgebietskulisse im Kreis Aachen fort.</p> <p>Teile des Gebietes sind Bestandteil des NATURA 2000 Gebietssystems (DE-5203-301). Neben der zum Naturschutzgebiet gehörenden Schieferbergbaufläche umfasst das FFH-Gebiet das Wehebachsystem. Der Leyberg ist ein Trittstein im regionalen Biotopnetz der Trockenlebensräume.</p> <p>Durch die Gebietsvergrößerung kommen zahlreiche Lebensräume mit Bedeutung für das gemeinschaftliche Interesse nach FFH-Richtlinie dazu, die bisher (Stand 11.2008) nicht als FFH-Gebiet gemeldet und ausgewiesen wurden.</p> <p>Die Größe und Biotopausstattung dieser Wälder in Verbindung mit den Gewässern und Feuchtbiotopen bieten neben einer großen Zahl z.T. gefährdeter Insektenarten auch der Wildkatze und Waldvögeln wie dem Schwarzstorch große unzerschnittene Lebensräume. Die Klein- und Fließgewässer dienen einer reichen Amphibienfauna als Laichhabitat.</p> <p>Die besondere Qualität und Eignung der Lebensräume zeigen auch die Vorkommen wärmeliebender Tierarten (insbesondere Reptilien) sowie von Fledermausarten und Tierarten, die große, unzerschnittene und störungsarme Reviere beanspruchen (z.B. Wildkatze und Schwarzstorch).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.1-5 Naturschutzgebiet - Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch

Planquadrat/
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>26. die Durchführung forstwirtschaftlichen Wegebau in der Zeit vom 15.01 bis zum 31.07.;</p> <p>27. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>29. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli;</p> <p>30. Veränderungen an offenen Felsoberflächen, einschließlich Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;</p> <p>31. Kletter- und Abseilübungen durchzuführen sowie entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;</p>	<p>gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-5 Naturschutzgebiet - Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>32. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung vorhandener, rechtmäßig erstellter Anlagen sowie ggf. Änderungen in Absprache mit der ULB.</p> <p>33. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen. <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Monokulturen nach Hiebreife in standortgerechte Laubwaldbestände mit einheimischen Baumarten;- die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze.	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

2.1-6 Naturschutzgebiet - Rinnebachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-6 / Ed, Fd</p>	<p>Rinnebachtal</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Bach und Aue mit Feucht- und Nassgrünland und umgebendem Grünland in verschiedenen Varianten mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen, standortgerechten Waldflächen als Pufferbereiche für das Bachtal (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung und Entwicklung des struktur- und Biotopreichen Bachtals mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 20a LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist unter-sagt:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt östlich von Kleinbau und umfasst den Bachlauf mit seiner Aue und angrenzenden Wäldern. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 26,8 ha. Das Naturschutzgebiet setzt sich im Osten im angrenzenden Landschaftsplan „Kreuzau/ Nideggen“ (Kreis Düren) als NSG 2.1-8 „Rinnebachtal mit Nebenbächen“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst naturnah strukturierte Mittelgebirgsbäche und ihre Auen mit Feuchtbiotopen und Quellbereichen. Es ist in weiten Teilen von intakten, naturnahen Laubwäldern an Steilhängen geprägt. Am Ufer befinden sich Säume von Bacherlenwald und Waldmeister-Eichen-Hainbuchenwald. Im Bachbett finden sich häufig Kiesbänke, Treibsel, durch Verkeilung gebildete Abstürze. Aufgrund strukturreicher Morphologie ist die Wasserfauna arten- und insbesondere individuenreich. Das Tal des Rinnebach-Mittellaufes ist beidseitig von 15 - 30 Grad steilen, bewaldeten Schieferhängen flankiert. Häufig reichen Fichtenforste fast bis an die Bachufer.</p> <p>Mit naturnahen Fließgewässern, Quellsümpfe, (brachgefallenes) Nass- und Feuchtgrünland, bachbegleitender Erlenwald, Erlen-Bruchwald finden sich schützenswerte Biotope.</p> <p>Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere Biber, Springfrosch, Wasseramsel und Heil-Ziest, Rosen-Malve, Nestwurz, Sumpfwasserstern und Sumpf-Veilchen.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
------------------------------	---	---

Satzungsexemplar

2.1-6 Naturschutzgebiet - Rinnebachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. <p>28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p>	<p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-7 Naturschutzgebiet - Kalltal und Nebentäler

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Hang- und bachbegleitenden Wälder sowie Quell- und Grünlandbereiche (§ 20a LG); - die Erhaltung der naturnahen Felsbereiche (§ 20a LG) als in NRW geschütztes Biotop (§ 62 LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung des Bachtals als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG); - die Erhaltung des tief eingeschnittenen Kalltales wegen seiner Seltenheit und besonderen Schönheit (§ 20c LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c 	<p>lichen, felsreichen und störungsarmen schlucht- oder niederwaldartigen Laubwäldern aus Eichen und Buchen bestockt.</p> <p>Zu den geschützten Biotopen zählen naturnahe Fließgewässer, Auwälder insbesondere bachbegleitender Erlenwald, Magerwiesen und –weiden, Felsen, Blockhalden, trockene Heidegebiete, Höhlen, Stollen und natürliche Felswände und -klippen.</p> <p>Erlen-Eschenwald ist über weite Strecken flussbegleitend, stellenweise ist (brachgefallenes) Nass- und Feuchtgrünland vorhanden.</p> <p>Zu den gefährdeten autotypische Tierarten zählen insbesondere Biber, Eisvogel und Wasseramsel sowie Gebirgsstelze, Bachneunauge und Bachforelle. Insbesondere bei der Bachforelle handelt es sich größtenteils um noch autochthone Bestände, die nicht durch Besatzmaßnahmen genetisch verändert wurden.</p> <p>Zu den tatsächlichen oder potentiellen Brutvögeln in den Hangwäldern und Felsbereichen außerhalb der Aue gehören Wanderfalke, Turmfalke, Mäusebussard und Rot- sowie Schwarzmilan. Der Schwarzstorch sucht die störungsarmen Auenabschnitte regelmäßig zur Nahrungssuche auf.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. Hirse-Segge, Flutender Wasser-Hahnenfuss, Bach-Nelkenwurz, Glatte Segge, Sumpf-Veilchen, Breitblättriges Knabenkraut, Faden-Binse und Herbstzeitlose anzutreffen.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p> <p>Das Gebiet ist Bestandteil des NATURA 2000 Gebietsystems (DE-5303-302). Außer der überwiegend naturnahen Flussaue sind zahlreiche Talhänge und einige Nebentäler in das Gebiet einbezogen worden. Dominierende Nutzungen sind Grünland und Wald. Die einbezogenen Abschnitte der Nebentäler und einiger kleiner Siefen werden ebenfalls vorwiegend von Grünland und</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1-7 Naturschutzgebiet - Kalltal und Nebentäler

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>LG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0) <p>sowie folgenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (3260) - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (4010) - Magere Flachland-Mähwiesen (6510) - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120) - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) - Hainsimsen-Buchenwald (9110); <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Biber - Großes Mausohr - Braunkehlchen - Teichfledermaus - Eisvogel; - die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Felsstrukturen und schutzwürdigen Geotope aus erdgeschichtlichen Gründen. <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;</p> <p>26. Kletter- und Abseilübungen durchzuführen sowie entsprechende mechanische und</p>	<p>Wald eingenommen.</p> <p>Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn haben die naturnahen Fließgewässer sowie die prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwälder des Kalltales und seiner Nebentäler eine herausragende Bedeutung.</p> <p>Als weitere untergeordnete Lebensräume sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trockene Heidegebiete (4030) - Berg-Mähwiesen (6520) - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230) <p>Die besondere Qualität und Eignung der Lebensräume zeigen auch die Vorkommen des Bibers, des Eisvogels sowie der Fledermausarten.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-7 Naturschutzgebiet - Kalltal und Nebentäler

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;</p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;</p> <p>29. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>30. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>31. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>32. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 15.01. bis zum 31. 07; <u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 15. Januar bis zum 1. März.</p> <p>33. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p>	<p>Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen, Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz.</p> <p>Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen.</p> <p>Auf die Bestimmungen unter § 25 Abs. 2 LuftVG wird verwiesen.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-7 Naturschutzgebiet - Kalltal und Nebentäler

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>35. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>36. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>37. zu angeln; Unberührt bleibt die Freizeitfischerei</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Jahresfischereischeininhaber mit der künstlichen Fliege und beigedrücktem oder beseitigtem Widerhaken in der Kall außerhalb der gekennzeichneten Schutz- und Schonzone sowie innerhalb der Schonzone in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. außerhalb der Dämmerung, - für Tagesfischereischeininhaber mit der künstlichen Fliege und beigedrücktem oder beseitigtem Widerhaken in der Kall außerhalb der gekennzeichneten Schutz- und Schonzone sowie an speziell gekennzeichneten Bereichen. <p>38. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15. November bis 31. August, - auf sonstige Wat- und Wasservögel ganzjährig, - im und in einen Uferstreifen von beidseitig 	<p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Die kartographische Darstellung der Schutz- und Schonzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-7 im Textteil enthalten (Detailkarte 1-7).</p> <p>Die ganzjährig nicht befischten Schutzzone umfassen überwiegend strukturreiche und störungsarme Gewässerabschnitte, die ein besonders seltenes Refugium für gefährdete/geschützte und z.T. störungssensible Tierarten bzw. trittempfindliche Pflanzen/Biotop sind.</p> <p>In den Schonzone darf vom 15.07. bis 28.02. nach der Brutzeit der gewässertypischen Vogelarten (insbes. Wasseramsel und Eisvogel) gefischt werden.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-7 Naturschutzgebiet - Kalltal und Nebentäler

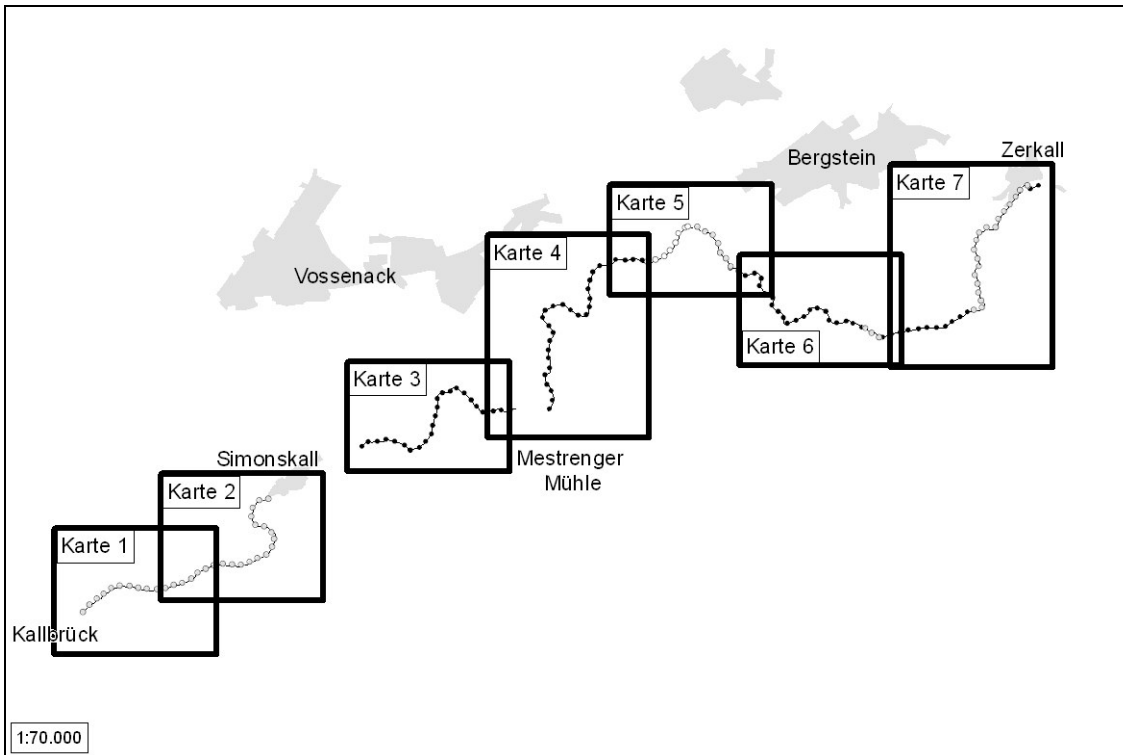
Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

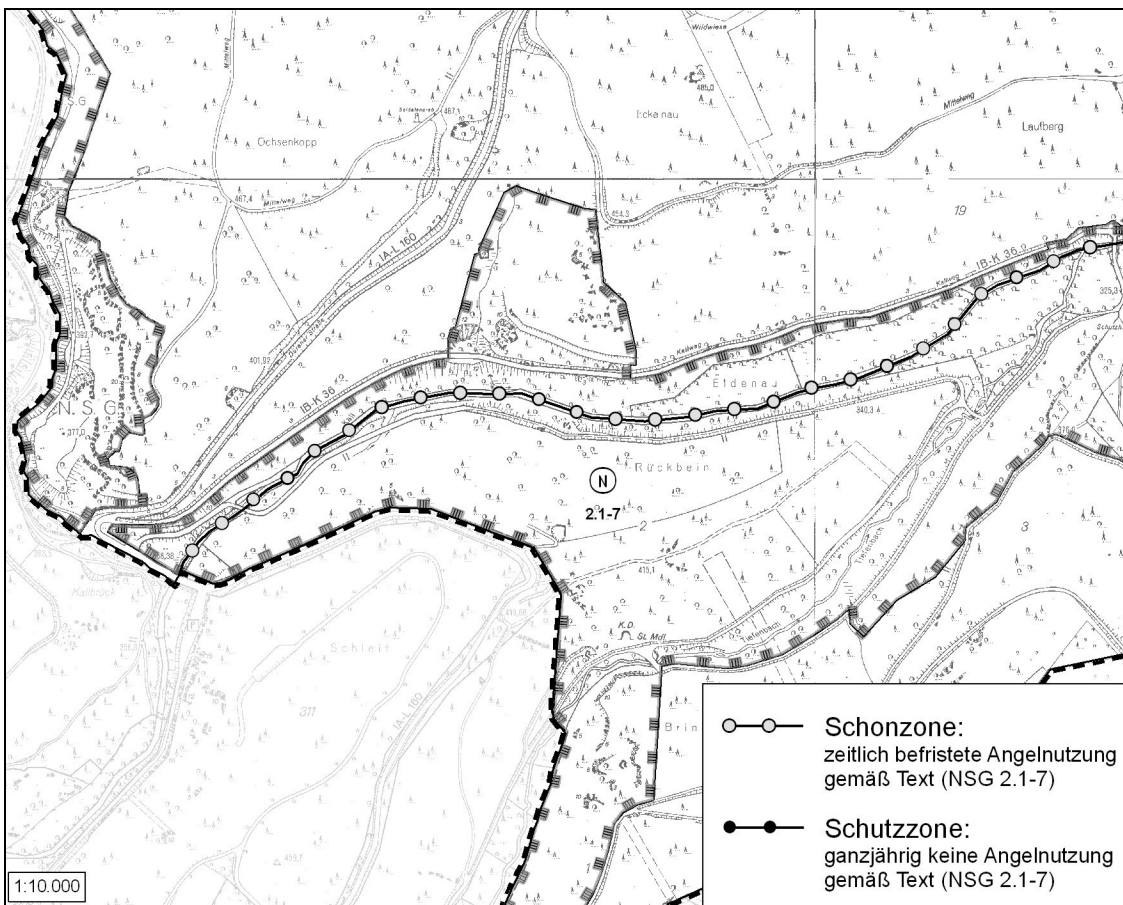
Erläuterungsbericht

	<p>10 m hinein (gemessen ab Uferkante) vom 01.03. bis 14.07., und</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang die Jagdausübung mit mehr als einer Person; <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Ausweisung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen; - die Auszäunung der Ufer; - die Nachpflanzung von Ufergehölzen entlang der Kall; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze; - die Anlage und Ablagerung von Totholzhauften und Stubben entlang einiger ausgewählter Uferbereiche in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde; - die Belassung von Totholz im Gewässerbett der Kall in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde; - Acker in Grünland umzuwandeln. 	<p>Die Regelung dient in erster Linie dem Schutz des Bibers vor Störungen.</p> <p>Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung von Gewässerrandstreifen bzw. Uferstreifen wird eine Breite von 20 bis 25m auf freiwilliger vertraglicher Basis angestrebt.</p>
--	---	--

**2.1-7 Naturschutzgebiet – Kalltal und Nebentäler
Blattübersicht und Detailkarte 1 mit Schon- und Schutzzone**



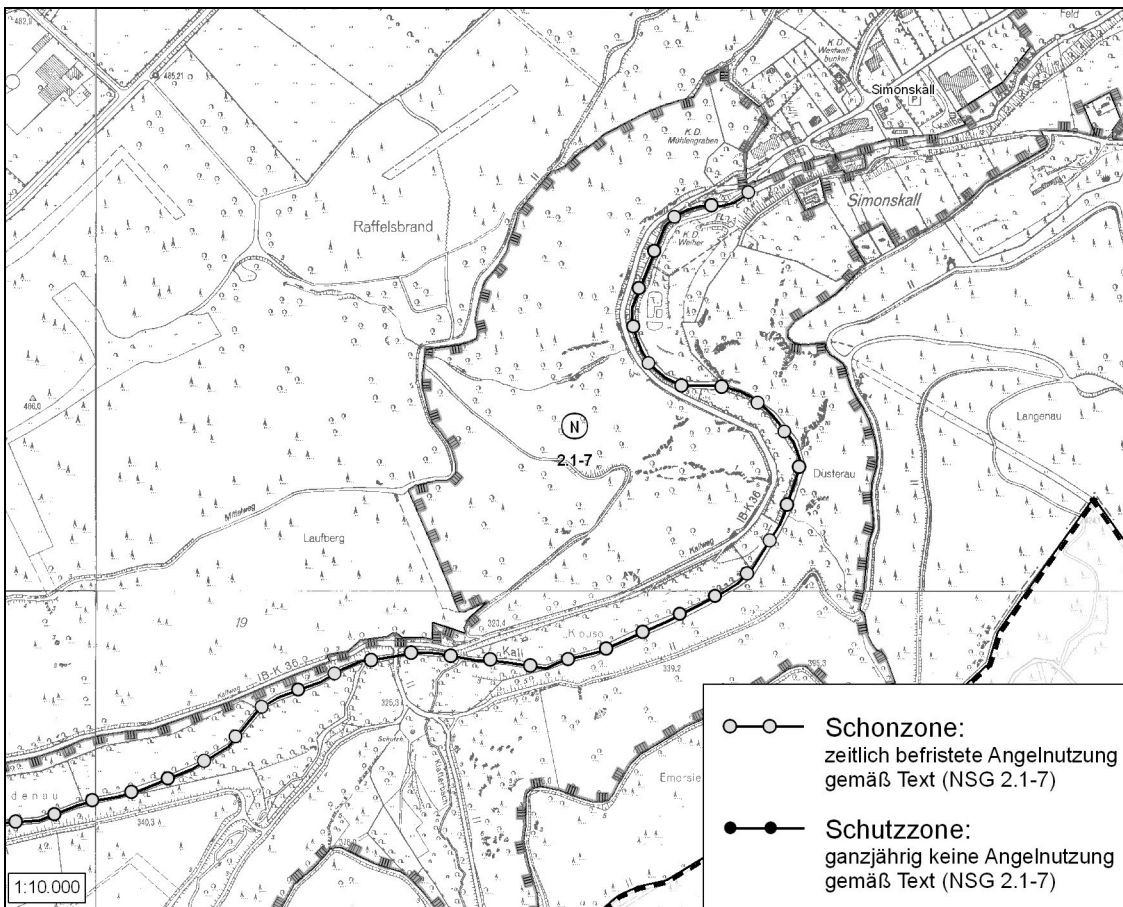
Blattübersicht



Fortsetzung: Karte 2

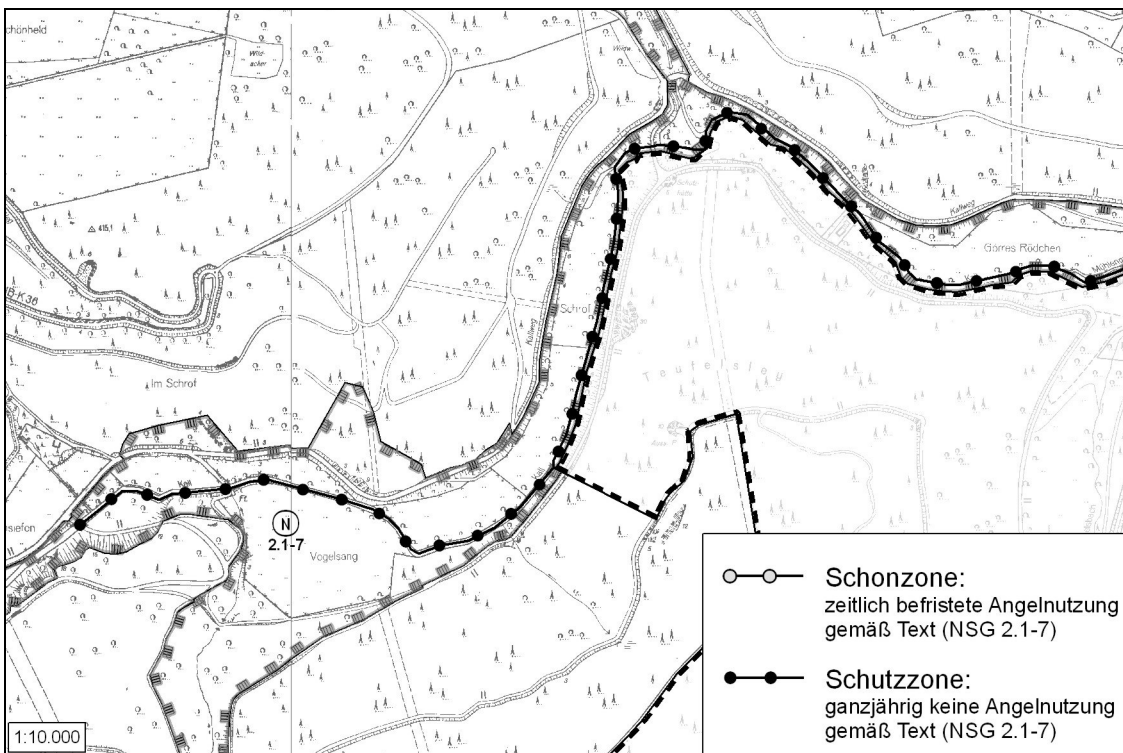
Karte 1

2.1-7 Naturschutzgebiet – Kalltal und Nebentäler - Detailkarten 2 und 3 mit Schon- und Schutzzonen



Fortsetzung: Karte 3

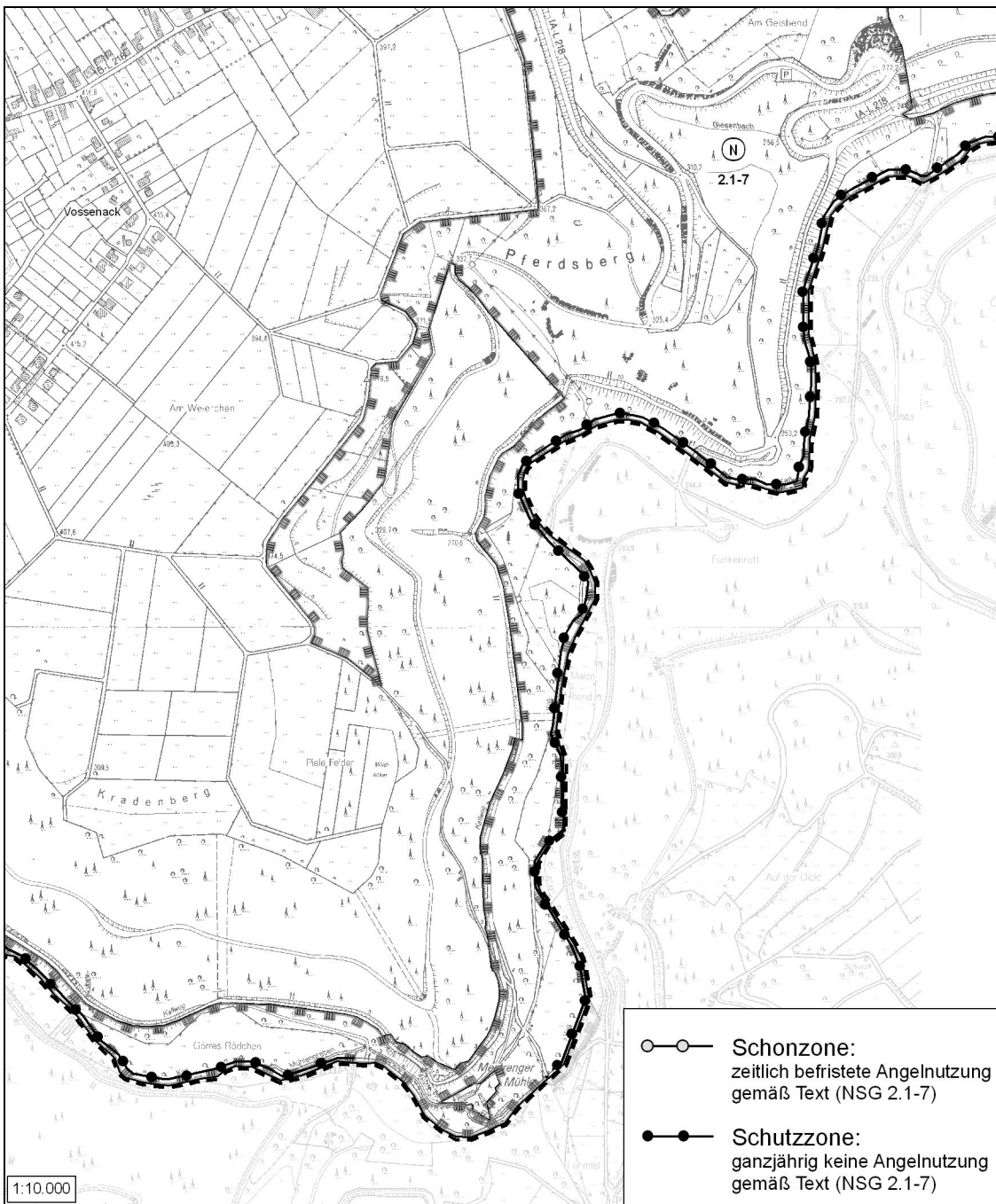
Karte 2



Fortsetzung: Karte 4

Karte 3

2.1-7 Naturschutzgebiet – Kalltal und Nebentäler - Detailkarte 4 mit Schon- und Schutzzonen

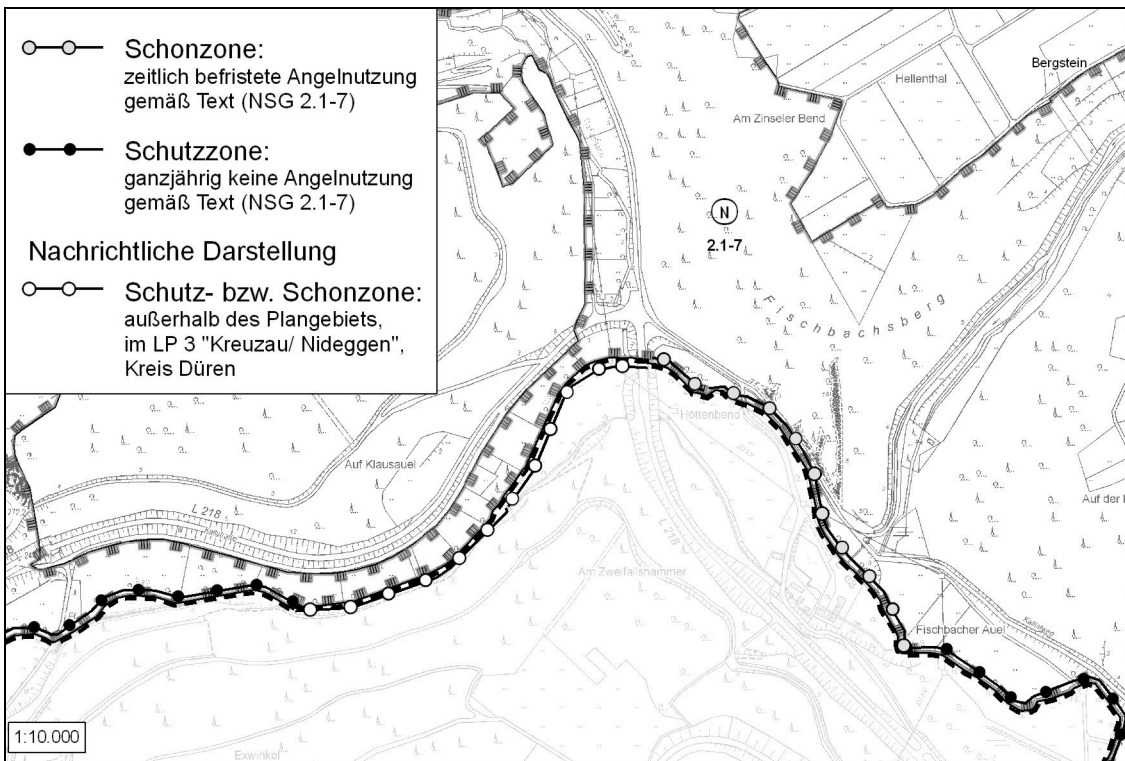


Karte 4

Fortsetzung: Karte 5

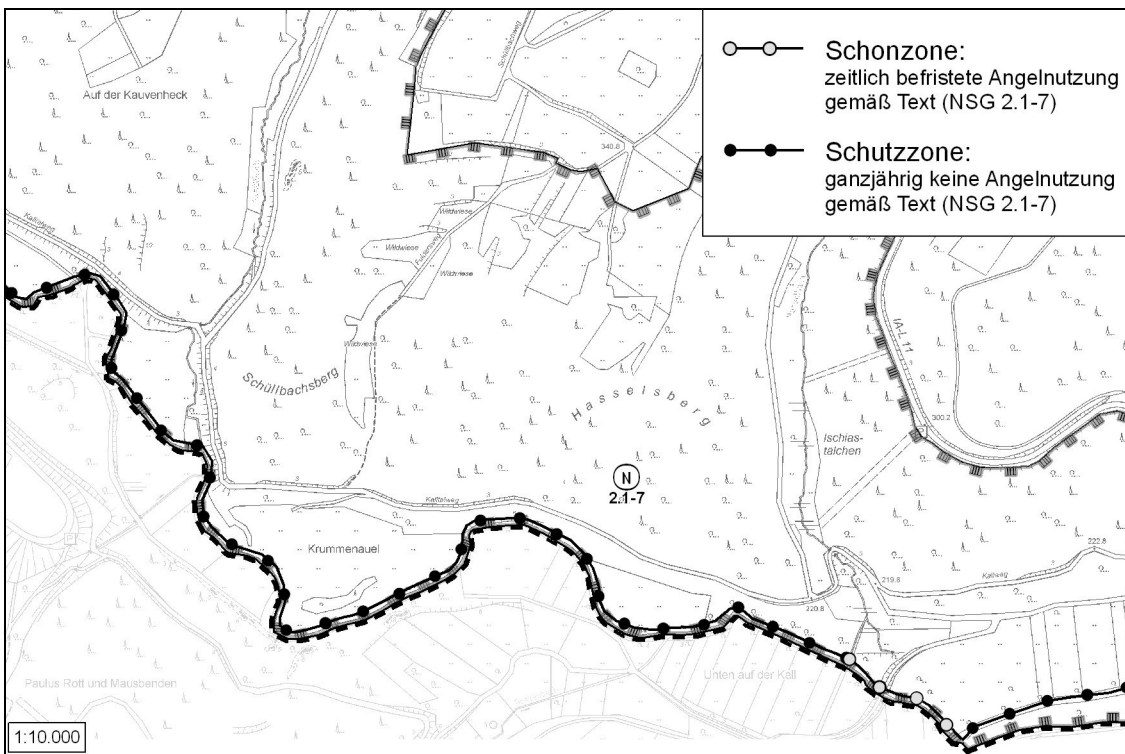
Satzungsexemplar

2.1-7 Naturschutzgebiet – Kalltal und Nebentäler - Detailkarten 5 und 6 mit Schon- und Schutzzonen



Fortsetzung: Karte 6

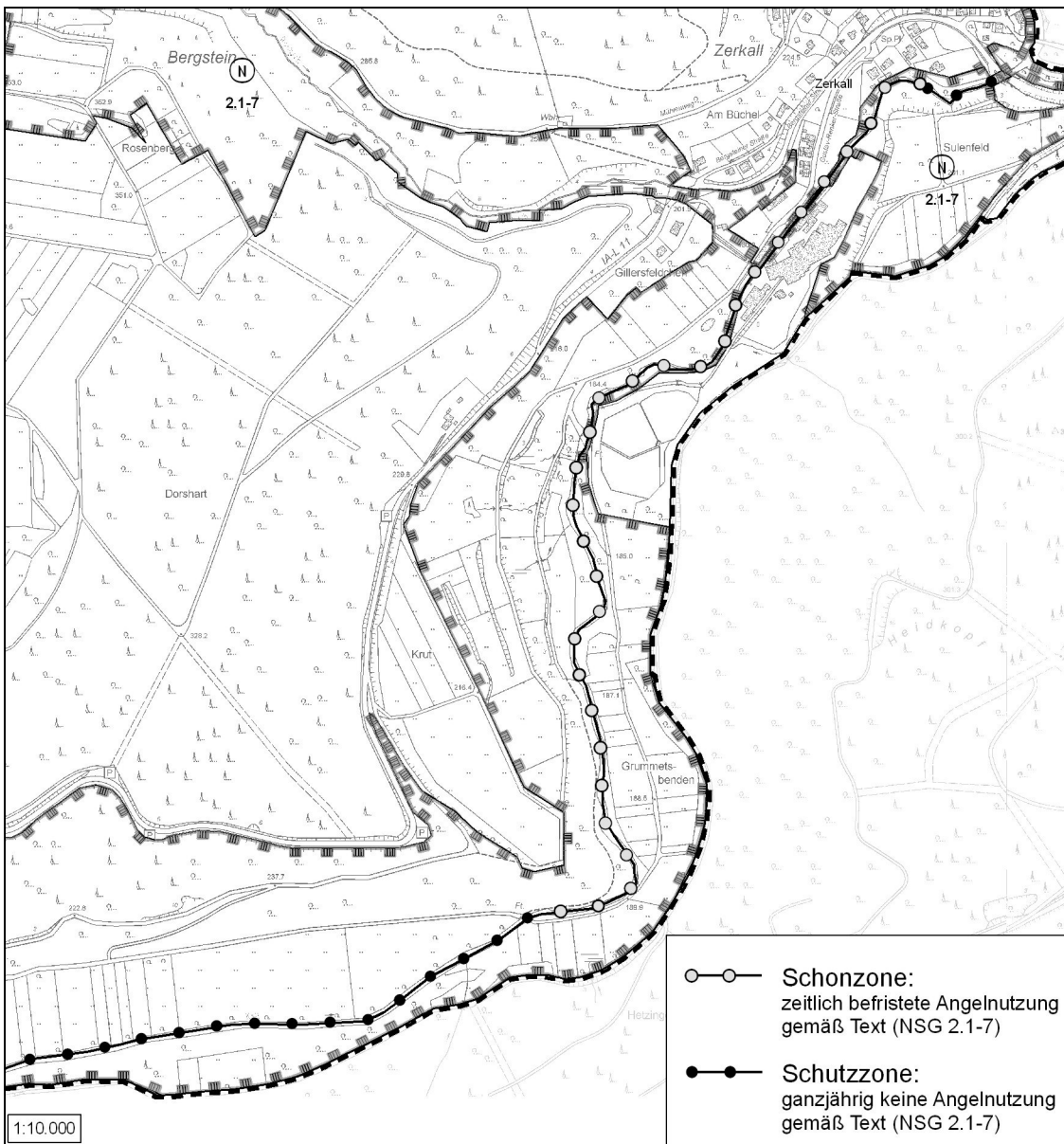
Karte 5



Fortsetzung: Karte 7

Karte 6

2.1-7 Naturschutzgebiet – Kalltal und Nebentäler - Detailkarte 7 mit Schon- und Schutzzonen



Karte 7

2.1-8 Naturschutzgebiet - Todtenbruch

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-8 / Ag, Af, Bg, Bf</p>	<p>Todtenbruch</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse auf organischen Nassstandorten und die Erhaltung und Optimierung der Erlen- und Moorbirnen-Bestände mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems mit den Quellen des Wehebachtalsystems sowie der auentypischen Biotope (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG); 	<p>Das Naturschutzgebiet ist der Quellbereich der Weissen Wehe bei Raffelsbrand und umfasst Hochmoorreste sowie Waldbestände auf staufeuchten Standorten. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 71,5 ha. Das Naturschutzgebiet geht über in das Naturschutzgebiet 2.1-4 „Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Wehebachtäler und Leyberg“ (FFH: DE-5203-301) ausgewiesen.</p> <p>Der Todtenbruch stockt größtenteils auf staufeuchten Standorten, zum Teil auch auf entwässerten Anmoor- und Hochmoorstandorten. Ein großer Teil der Fläche wird von Fichtenbeständen eingenommen. Im westlichen Bereich befinden sich ehemalige Hochmoorstandorte sowie entwässerte Moorbirnenwälder. Der Untergrund ist hier zum größten Teil quellnass und nicht trittfest. Im zentralen Bereich des Gebietes stocken ältere Buchen-Bestände (teilweise Altholzbestände) mit Hallencharakter. Der Todtenbruch wird von mehreren künstlich eingetieften Gräben und Bächen durchzogen, die in den Oberlauf der Weissen Wehe münden. Insgesamt weist der Todtenbruch durch seine Standorte ein erhebliches Potential zu einer naturnäheren Gestaltung bzw. Renaturierung auf. Zu den geschützten Biotopen zählen Moorstandorte, Quellbereiche, Bruch- und Sumpfwälder sowie bachbegleitende Erlenwälder.</p> <p>Der Quellbereich der Weißen Wehe liegt in dem östlichen Randbereich des Naturschutzgebietes.</p> <p>Zu den gefährdeten auentypische Tierarten zählen insbesondere Biber, Eisvogel und Wasseramsel sowie Gebirgsstelze, Bachneunauge und Bachforelle.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. Sumpf-Reitgras und Stern-Segge anzutreffen.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-8 Naturschutzgebiet - Todtenbruch

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):<ul style="list-style-type: none">- Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0)sowie folgenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:<ul style="list-style-type: none">- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (3260)- Hainsimsen-Buchenwald (9110);- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG):<ul style="list-style-type: none">- Flußregenpfeifer- Schwarzspecht- Wiesenpieper- Groppe- Großes Mausohr- Schwarzkehlchen- Waldwasserläufer- Bachneunauge- Teichfledermaus;- die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Das Gebiet ist Bestandteil des NATURA 2000 Gebietsystems (DE-5203-301).</p> <p>Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn haben die naturnahen Fließgewässer sowie die prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwälder der Wehebachtäler und seiner Nebentäler eine herausragende Bedeutung. Als Teil des Wehebach-Verbundkorridors zwischen Eifel und niederrheinischen Tiefland besitzt das Schutzgebiet eine lokale, regionale und landesweite Funktion für den Biotopverbund.</p> <p>Die vorhandenen moorigen Standorte sind im überregionalen Zusammenhang als nördlicher Grenzbereich der ausgedehnten Moorflächen des Hohen Venns zu betrachten.</p> <p>Diese Böden zeichnen sich im besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1-8 Naturschutzgebiet - Todtenbruch

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kal- ken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzu- wenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein- zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. die Durchführung forstwirtschaftlichen We- gebaus in der Zeit vom 15.01. bis zum 31. 07.;</p> <p>29. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäl- dern;</p> <p>30. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren so- wie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>32. zu angeln;</p> <p>33. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrig- keit geahndet werden.</p> <p>Bezüglich forstwirtschaftlicher Maßnahmen wird auf 2.1, II, Nr. 24 verwiesen.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenrei- che Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Dün- gungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unter- lassen.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1-8 Naturschutzgebiet - Todtenbruch

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zu Hochständen in der Zeit vom 15.01. bis 14.07.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze;- die Schaffung standorttypischer Nässeverhältnisse;	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	--

2.1-9 Naturschutzgebiet - Peterbachquellgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-9 / Ag</p>	<p>Peterbachquellgebiet</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der relikitär vorhandenen Moorbiotope und typischen begleitenden Biotopen mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes von nach der Rote Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG), - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems mit den Quellen des Peterbachsystems sowie der auentypischen Biotope (§ 20a LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein-</p>	<p>Das NSG liegt an der südlichen Plangebietsgrenze in der Nähe der B 399. Das Schutzgebiet umfasst freigestellte Waldflächen mit (Feucht)Heide- und Pfeifengrasflächen und hohem Entwicklungspotential auf ehemaligen Moorstandorten. Es umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 13,1 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Süden im angrenzenden Landschaftsplan „Simmerath“ (Kreis Aachen) als NSG 2.1-32 „Peterbachquellgebiet“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gekennzeichnet durch offene Schlagfluren, auf denen sich Seggenriede, Pfeifengraswiesen, Feuchtheiden und junge Birkenwälder auf feuchten bis nassen Standorten entwickeln. Stellenweise sind Tümpel angelegt worden.</p> <p>Es besteht ein hoher Optimierungsbedarf bei einem hohen Entwicklungspotential.</p> <p>Zu den geschützten Biotopen zählen insbesondere Pfeifengras-Feuchtheiden und Tümpel als stehende Binnengewässer.</p> <p>Vorkommende gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind vor allem Seggenarten, Echte Glockenheide sowie Amphibien.</p> <p>Die vorhandenen moorigen Standorte sind im überregionalen Zusammenhang als nördlicher Grenzbereich der ausgedehnten Moorflächen des Hohen Venns zu betrachten.</p> <p>Diese Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p>
------------------------------	--	--

Satzungsexemplar

2.1-9 Naturschutzgebiet - Peterbachquellgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>30. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>31. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu den Hochständen in der Zeit vom 15.01. bis 14.07.;</p>	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-9 Naturschutzgebiet - Peterbachquellgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet - Ruraue bei Zerkall

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-10 / Fe, Ff, Ge, Gf</p>	<p>Ruraue bei Zerkall</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue und begleitender Talhänge (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für Mittelgebirgsflüsse und -auen, störungsarme Hangwälder und sekundäre Feuchtbiopte cha-	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,4 ha der Ruraue und begleitende Uferbereichen mit Talhängen, die nördlich und südlich an Zerkall angrenzen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Osten im angrenzenden Landschaftsplan „Kreuzau/ Nideggen“ (Kreis Düren) als NSG 2.1-3 “Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist teilweise u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (FFH: DE-5304-301) ausgewiesen.</p> <p>Dem Rurabschnitt ab Einmündung der Kall bis Kallerbend kommt hinsichtlich der Wiederherstellung im Sinne des Schutzzweckes I., 3. Spiegelstrich eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>In besonders naturnahen und ungestörten Abschnitten werden "Schonzonen" festgesetzt, (s. Detailkarten 1 und 2), in denen insbesondere in der Zeit vom 01.01. bis 15.05. Störungen durch den Menschen so weit wie möglich minimiert werden sollen.</p> <p>Im Schutzgebiet liegen nur kurze Abschnitte der Rur, die sich insgesamt durch naturnahen Gerinnegrundriss, Quer- und Uferprofil, Tief- und Flachwasserzonen, Kies- und Sandbänke, Steilufer, Unterwasser- und Schwimmpflanzenzonen, Röhrichte, Auwaldreste und naturnahe Ufergehölze auszeichnet.</p> <p>Das Naturschutzgebiet zeichnet sich nördlich von Zerkall durch steile und felsreiche Südosthänge aus, die von ehemals als Niederwälder bewirtschafteten Traubeneichenwäldern bestimmt werden. Südlich von Zerkall befindet sich im Uferbereich ein bachbegleitender Erlenwald als geschützter Biotoptyp.</p> <p>Die Entwicklungs- und Optimierungsbedürftigkeit der physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten der Rur ist groß. Das Schutzziel Erhaltung schließt die Optimierung und Wiederherstellung nicht aus. Es ist im Sinne von Natur und Landschaft gewollt, den derzeitigen Zustand zu sichern und trotzdem eine Verbesserung und Wiederherstellung als Mittelgebirgsfluss sowie des gesamten Ökosystems anzustreben.</p> <p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten des Rurlaufes und seiner Aue zählen u.a. aquatische Wirbellöse (z.B. Stein- und Eintagsfliegen), Bachforelle und Äsche, Gebirgsstelze, Wasserramsel, Eisvogel und</p>
---	---	--

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet - Ruraue bei Zerkall

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>rakteristischen und von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung sonnenexponierter felsreicher Waldhänge für seltene und gefährdete wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (§20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Mittelgebirgsfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 c LG); - die Erhaltung des Bachtals als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Schlucht- und Hangmischwälder (9180), - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0) sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse: <ul style="list-style-type: none"> - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); 	<p>Kleinspecht sowie der Biber, während der Zugzeit Krickente, Knäkente, Pfeifente, Schnatterente; zu den Pflanzenarten zählen u.a. Gelber und Blauer Eisenhut. Zu den Tieren der Kleingewässer zählen u.a. Erdkröte und Grasfrosch, zu den Pflanzenarten u.a. verschiedene Seggenarten.</p> <p>Zu den charakteristischen Tierarten der Hangwälder zählen als Brutvögel oder potentielle Brutvögel Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan, zu den Pflanzen u.a. die Breitblättrige Glockenblume.</p> <p>Auf den felsigen südexponierten Rurtalhängen kommen u.a. neben der Astlosen Grasllilie auch Mauereidechse und Schlingnatter vor.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p> <p>Das Gebiet ist Bestandteil des NATURA 2000 Gebietsystems (DE-5304-301). Die Rur zwischen Obermaubach, Nideggen und Heimbach in der Eifel ist ein überwiegend naturnah mäandrierender Mittelgebirgsfluss. Der Flusslauf wird in weiten Teilen von Ufergehölzen, Pestwurz- und Hochstaudenfluren, Rohrglanzgrasröhrichten sowie lokal größeren Auwaldresten gesäumt. Kies- und Sandinseln sind je nach Fortschritt der Vegetationsentwicklung seit dem letzten Hochwasser mit kurzlebiger Vegetation oder bereits mit Weidengebüschen bewachsen. Zusätzlich wird der Auencharakter durch Biotopstrukturen wie Kleingewässer, Altwässer und Versumpfungen bereichert. In der weiteren Flussau herrscht Grünlandnutzung vor. Die bis etwa 90 m hoch ansteigenden, felsigen Buntsandsteinhänge des Rurtales sind meist mit Laubwald bestanden.</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet - Ruraue bei Zerkall

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biber - Flussneunauge - Groppe - Eisvogel - Uhu - Schwarzspecht - Mittelspecht - Rotmilan - Schwarzmilan - Gänsesäger - Zwergtaucher - Spießente - Krickente - Tafelente - Schellente - Löffelente - Knäkente - Zwergsäger. <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p>	<p>Die Rur ist das zentrale Fließgewässer im Naturraum Rureifel. Die in weiten Teilen vorhandenen, typischen Gewässerstrukturen eines naturnahen Mittelgebirgsflusses wie z.B. Gleit- und Prallhänge, wechselnde Wassertiefen und Sohlsubstrate, Kies- und Sandinseln sowie Flutmulden und Altarme bedingen eine große Lebensraumvielfalt in hervorragendem Erhaltungszustand und folglich eine artenreiche Lebensgemeinschaft. Hier finden z.B. Groppe und Eisvogel ideale Lebensbedingungen und sind in stabilen Populationen anzutreffen.</p> <p>In den angrenzenden Hangwäldern brüten Schwarz- und Mittelspecht, Greifvögel wie Uhu, Rot- und Schwarzmilan nutzen das von ausgedehnten Wäldern umrahmte Grünland in der Talsohle u.a. als Jagdgebiet.</p> <p>Insbesondere im Übergang zum Staubecken Obermaubach sind auf der Rur immer wieder Wintergäste anzutreffen, insbesondere Gänsesäger, Zwergtaucher und div. Entenarten.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet - Ruraue bei Zerkall

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>28. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 15. 01. bis 31. 07.;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 15. Januar bis zum 1. März.</p> <p>29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>30. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das reglementierte Einbringen oder Bereitstellen von Kanus sowie das Befahren der Wasserfläche bis zur Staumauer Obermaubach</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 15.07. bis 28.02., - mit Kanus des SPVG Boich/Thum und des Eschweiler Kanu-Clubs zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit in der Zeit vom 01.03. bis 14.07. auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, <p>soweit der Wasserstand an der Bruchsteinbrücke Heimbach die Höhe von 204,64 m NN (grün markierter Bereich) nicht unterschreitet.</p> <p>Die vorgenannten Verträge werden mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde geschlossen, orientieren sich am Schutzzweck und verpflichten zur Einhaltung von Regelungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befahrungszeiten und -modalitäten - Anzahl der Kanufahrten pro Tag - Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen. <p>31. zu angeln vom 01.01. bis 14.07.;</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Greifvogel- sowie Wasser- und Bachvogelarten und des Bibers vor Störungen.</p> <p>Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. Pacht- und Nutzungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Im Pacht- und Nutzungsvertrag wird die Kontingentierung der Kanunutzung sowie die Kontrolle der Regelungen vertraglich festgelegt (siehe bisherige Verträge vom 10.06.1994).</p> <p>Nach den Inhalten der Verträge bleibt Folgendes erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine mit dem Landes-Kanuverband (LKV) NRW festgelegte Befahrung der Rur mit Kanus vom 15.07. bis 31.10. mit maximal 100 Booten pro Tag in der Woche bzw. 120 Booten pro Tag am Wochenende/Feiertagen sowie vom 01.11. bis 28.02. mit max. 40 Booten pro Woche, aber nicht mehr als 20 Boote pro Tag bis Staumauer Obermaubach, - eine mit dem SPGV Boich-Thum und dem EKC darüber hinausgehende, vertragliche Befahrung der Rur zum Zwecke der Jugendarbeit vom 01.03. bis 14.07. bis Staumauer Obermaubach mit maximal 20 Booten an einem Tag pro Woche und überwiegend Jugendlichen. <p>Die Jugendlichen sollten dabei naturschutzfachlich sensibilisiert werden.</p> <p>Die Höhe von 204,64 m NN entspricht einer Wassergabe von 7 cbm/sec. Diese Mindestwasserführung ist erforderlich, um ein Befahren der Rur mit Kanus ohne Beeinträchtigung des Sediments mit den darauf/darin lebenden Organismen und der Fischbrut durchführen zu können.</p> <p>Die Schonzonen ergänzen sich mit dem im angrenzenden Landschaftsplan Kreuzau/ Nideggen (Kreis Düren)</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet - Ruraue bei Zerkall

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleibt die Freizeitangelei</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Zeit vom 15.05. bis 14.07. im Bereich der Schonzone sowie außerhalb der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie bekannter wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels, - in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. außerhalb der Schonzone, - in der Zeit vom 01.03. bis 14.05. außerhalb der Schonzone und der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels, - in einer zwischen den Fischereipächtern und dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde vertraglich festgelegten Art und Weise sowie Nutzungsintensität der Fischerei. Bestandteil der vertraglichen Regelungen sind auch alle 3 Jahre gemeinsam aktualisierte Karten mit den Brutstandorten bzw. den wichtigen Jagdstandorten des Eisvogels. <p>32. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>33. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die</p>	<p>liegenden NSG und umfassen besonders strukturreiche Gewässerabschnitte, die insbesondere als Rückzugsräume für störungsempfindliche Tierarten während der Winter- und Frühjahrsmonate entwickelt werden sollten.</p> <p>Diese Schonzone sollen vom 01.01. bis 15.05. nicht betreten werden. Die kartographische Darstellung der Schonzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-10 im Textteil enthalten (Detailkarte 1 und 2).</p> <p>Gefährdete oder geschützte Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Rur brüten können sind z.B. Eisvogel und Wasseramsel aber auch Rot- und Schwarzmilan in den angrenzenden Hangwäldern. Als Abstand sollten hier vom 01.03. bis 14.07. ca. 100 m vom Nistplatz und ca. 200 m von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</p> <p>Bei der Wasseramsel und Gebirgsstelze kann von den Richtwerten im Einzelfall nach Prüfung abgewichen werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Brut ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In überschneidenden Bereichen (Brut-/Jagdplatz in der Schonzone) ist somit eine Beangelung vom 15.07. bis 31.12. gestattet.</p> <p>Regelungen zur Art und Weise bzw. Intensität der Fischerei umfassen z.B.: die ausschließliche Fischerei mit der künstlichen Fliege, kein Wiederaussetzen einmal gefangener Fische im Sinne eines prinzipiellen "catch and release", keine Verwendung von Setzkechern u.a.</p> <p>Wenn kein Vertrag zu Stande kommt, werden die Lage der Nist- und Jagdstandorte und die Abstände zu den Nist- und Jagdstandorten gemäß 1. und 3. Spiegelstrich in der Festsetzung von der ULB vorgegeben. Zwischen der Einmündung der Kall und der NSG-Grenze zum Stausee Obermaubach (im LP Kreuzau/Nideggen NSG 2.1-20) wird auf Grundlage des Schutzzweckes eine vertragliche Sonderregelung angestrebt, mit dem Ziel, diesen Teilabschnitt auch in den Wintermonaten ab dem 01.11. entsprechend der Kanuregelung zu beruhigen.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 4. Spiegelstrich).</p> <p>Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet - Ruraue bei Zerkall

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>34. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 01.03. bis 14.07., - auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07., - auf sonstige Wat- und Wasservögel ganzjährig; <p>35. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Ausweisung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen; - die Wiederherstellung naturnaher Rur- ufergehölze durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten; 	<p>wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung von Gewässerrandstreifen bzw. Uferstreifen wird eine Breite von 20 bis 25m auf freiwilliger vertraglicher Basis angestrebt.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet - Ruraue bei Zerkall

Planquad-
rat/Ziffer

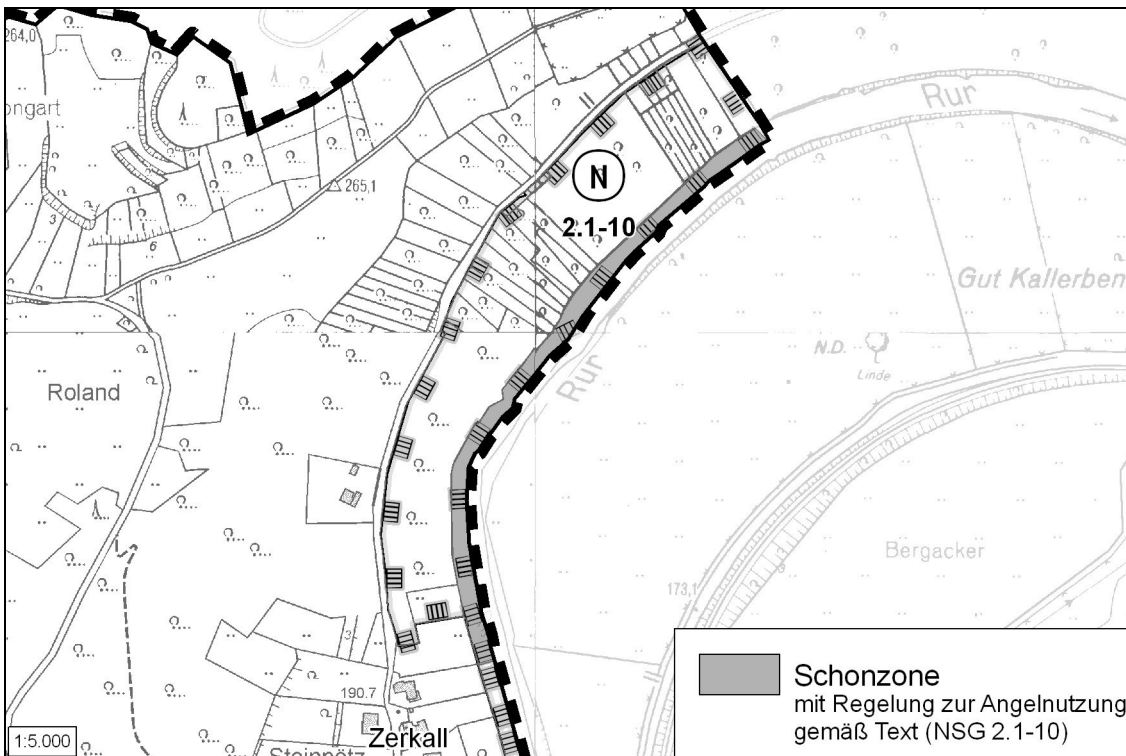
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

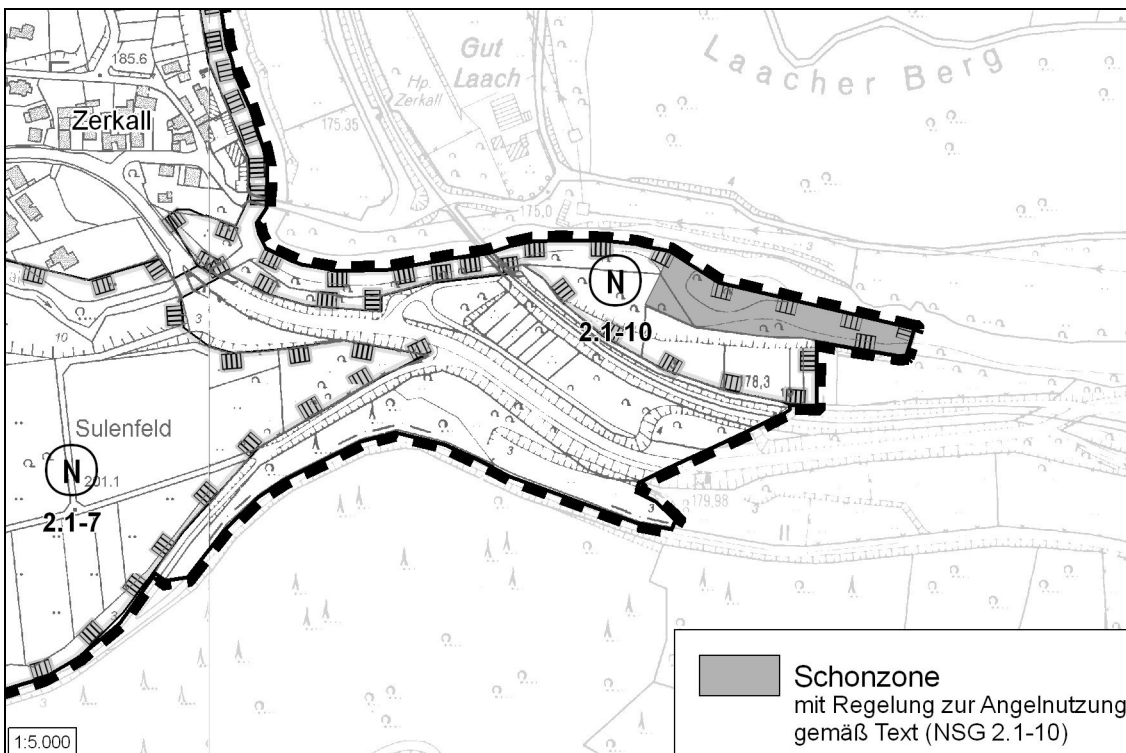
	<ul style="list-style-type: none"> - die Auszäunung von Ufergehölzen, Auwaldresten, Gewässerrandstreifen und Ufergrünland; - die Anlage und Verbreiterung von Ufergehölzen; - die Umwandlung flussnaher Ackerflächen in Grünland; - die Herstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes; - die Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und ULB; - die Pflege und Erhaltung wärmeexponierter Standorte für entsprechend wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Unter "naturnahem Abflussregime" wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flussbett zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer
--	---	---

Satzungsexemplar

2.1-10 Naturschutzgebiet – Ruraue bei Zerkall - Detailkarten 1 und 2 mit Schonzone



Karte 1



Karte 2

Satzungsexemplar

2.1-11 Naturschutzgebiet - Staubecken Obermaubach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-11 / Fe</p>	<p>Staubecken Obermaubach</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Wiederherstellung der sekundären Feuchtbiotope und Stillwasserzonen sowie der begleitenden Talhänge (§ 20 a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren für den Übergangsbereich zwischen Fließ- und Stillgewässer, sekundäre Feuchtbiotope und störungsarme Hangwälder charakteristischen und von nach der Rote Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG);- zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG);	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Fläche von ca. 11,4 ha Teile des Staubeckens Obermaubach sowie angrenzende Uferbereiche im Gemeindegebiet von Hürtgenwald. Das Naturschutzgebiet setzt sich im Osten im angrenzenden Landschaftsplan „Kreuzau/ Nideggen“ (Kreis Düren) als NSG 2.1-20 “Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist teilweise u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (FFH: DE-5304-301) ausgewiesen.</p> <p>Im Übrigen wird hingewiesen auf die Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauches an der Rurtalsperre Schwammenauel, sowie den Stauanlagen Heimbach und Obermaubach in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Zu den sekundären Feuchtbiotopen im Bereich des Staubeckens Obermaubach zählen insbesondere störungsarme Flach- und Tiefwasserzonen sowie Ufergehölze, Auwälder, Schlammbanken, Röhrichte und Seggenrieder. Die steilen Talhänge im NSG sind u.a. mit kaum zugänglichem, störungsarmem, schlucht- und niederwaldartigem Laubwald aus Eichen und Buchen bestockt. Zu den geschützten Biotopen zählen bachbegleitender Erlenwald, Weiden-Auenwald, Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald.</p> <p>Im Staubecken Obermaubach befinden sich insbesondere zur Zugzeit (Hochsommer, Herbst und Frühjahr) charakteristische, gefährdete und störungsempfindliche Gastvögel, wie z.B. Zwergtaucher, Krickenten, Knäkten, Pfeifenten, Schnatterenten, Tafelenten und Reiherente sowie Flussuferläufer, z.Zt. der Überwinterung u.a. Schellente und Gänsesäger, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen.</p> <p>Zu den Brutvögeln gehören u.a. Haubentaucher, Reiherente und Wasserralle, zu den Pflanzen u.a. Hirschnäuelchen, Berg-Ulme.</p> <p>Zu den charakteristischen Tierarten der Hangwälder zählen als Brutvögel oder potentielle Brutvögel Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan.</p> <p>Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.</p>
--------------------------------------	--	---

Satzungsexemplar

2.1-11 Naturschutzgebiet - Staubecken Obermaubach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Schlucht- und Hangmischwälder (9180), - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0) sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse: <ul style="list-style-type: none"> - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> - Biber - Flussneunauge - Groppe - Eisvogel - Uhu - Schwarzspecht - Mittelspecht - Rotmilan - Schwarzmilan - Gänsesäger - Zwergtaucher - Spießente - Krickente - Tafelente - Schellente - Löffelente - Knäkente - Zwergsäger. 	<p>Das Gebiet ist Bestandteil des NATURA 2000 Gebietsystems (DE-5304-301). Das Staubecken Obermaubach zeichnet sich im Besonderen durch ausgedehnte Flachwasserbereiche mit dichter Unterwasservegetation aus.</p> <p>Eine weitere Besonderheit sind die ungestörten und seggenbestandenen Flachufer und Überschwemmungsflächen im Einlaufbereich der Rur in Verbindung mit dem ungestörten Übergang in den Schluchtwald am westlichen Ufer.</p> <p>Am östlichen Ufer (außerhalb des Plangebietes) ist dagegen der Übergang in einen ungestörten Weichholzwaldriegel charakteristisch.</p> <p>Diese Lebensraumkombination macht das Staubecken insbesondere für den Biber interessant.</p> <p>Als weitere untergeordnete Lebensräume sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270). <p>Das Staubecken Obermaubach ist mit seinen im Einmündungsbereich der Rur gelegenen Flachufern und mit Seggen bewachsenen Sedimentfächern ein wichtiger Brut- und Winterrastlebensraum für zahlreiche Wasservogelarten wie z.B. Tafelente, Teichhuhn.</p>
--	--	---

2.1-11 Naturschutzgebiet - Staubecken Obermaubach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kal- ken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzu- wenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein- zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Wald- und Gehölzflächen zu beweiden;</p> <p>28. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maß- nahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Juli; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Rückear- beiten bei befahrbarem, tiefgefrorenen Boden ab dem 15.01 bis zum 01.03.</p> <p>29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>30. Wasserverkehrsmittel aller Art einzubringen oder bereitzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt außerhalb der Schutzzone:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einbringen und Bereitstellen von Anlie- gerbooten in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. an den dafür eingerichteten Plätzen, - das Einbringen und Bereitstellen von Boo- ten des in Obermaubach ansässigen Boots- verleihs in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. an den dafür eingerichteten Plätzen, - das Einbringen und Bereitstellen von Angel- kähnen der Fischereiberechtigten vom 	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrig- keit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der hier überwinterten, seltenen Wasservogelarten sowie dem Schutz der Brutplätze von Wasser- und Bachvogelarten sowie des Bibers vor Störungen.</p> <p>Die Regelung dient der Schaffung eines ausreichend großen Schutz- und Schonbereiches für die störungs- empfindlichen Tiere und einige Brut- und Gastvogelarten, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen.</p> <p>Die kartographische Darstellung der Schutzzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-11 im Textteil enthalten (Detailkarte 2.1-11).</p> <p>Im Übrigen wird hingewiesen auf die Ordnungsbehörd- liche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauches an der Rurtalsperre Schwammen- nauel, sowie den Stauanlagen Heimbach und Ober- maubach in der jeweils gültigen Fassung.</p>
--	---

Satzungsexemplar

2.1-11 Naturschutzgebiet - Staubecken Obermaubach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>01.03. bis 31.10. im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Freizeitangelei (siehe Unberührtheitsklausel zu Verbot Nr. 32).</p> <p>31. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootsfahren, Baden, Schwimmen und Tauchen; <u>Unberührt</u> bleibt das Befahren der Wasserfläche außerhalb der Schutzzone</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Anliegerbooten und Booten des in Obermaubach ansässigen Bootsverleihes, - mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 15.07. bis 28.02., - mit Kanus der SPVG Boich/Thum und des Eschweiler Kanu-Clubs zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit in der Zeit vom 01.03. bis 14.07. auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. <p>Die vorgenannten Verträge werden mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde geschlossen, orientieren sich am Schutzzweck und verpflichten zur Einhaltung von Regelungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Befahrungszeiten und -modalitäten, o Anzahl der Kanufahrten pro Tag, o Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen. 	<p>Die Regelung dient der Schaffung eines ausreichend großen Schutz- und Schonbereiches für die störungsempfindlichen Tiere und einige Brut- und Gastvogelarten, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen.</p> <p>Da die Befahrung des Sees mit Angelkähnen im Rahmen der recht- und ordnungsgemäßen Freizeitangelei möglich ist, wird auf die Ausführungen in der Erläuterungsspalte unter Verbot Nr. 32 verwiesen.</p> <p>Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. Pacht- und Nutzungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Im Pacht- und Nutzungsvertrag wird die Kontingentierung der Kanunutzung sowie die Kontrolle der Regelungen vertraglich festgelegt (siehe bisherige Verträge vom 10.06.1994).</p> <p>Nach den Inhalten der Verträge bleibt Folgendes erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine mit dem Landes-Kanuverband (LKV) NRW festgelegte Befahrung der Rur mit Kanus vom 15.07. bis 31.10. mit maximal 100 Booten pro Tag in der Woche bzw. 120 Booten pro Tag am Wochenende/Feiertagen sowie vom 01.11. bis 28.02. mit max. 40 Booten pro Woche, aber nicht mehr als 20 Boote pro Tag bis Staumauer Obermaubach, - eine mit dem SPGV Boich-Thum und dem EKC darüber hinausgehende, vertragliche Befahrung der Rur zum Zwecke der Jugendarbeit vom 01.03. bis 14.07. bis Staumauer Obermaubach mit maximal 20 Booten an einem Tag pro Woche und überwiegend Jugendlichen. Die Jugendlichen sollten dabei naturschutzfachlich sensibilisiert werden. <p>Die Höhe von 204,64 m NN entspricht einer Wassergabe von 7 cbm/sec.. Diese Mindestwasserführung ist erforderlich, um ein Befahren der Rur mit Kanus ohne Beeinträchtigung des Sediments mit den darauf/darin lebenden Organismen und der Fischbrut durchführen zu können.</p> <p>Die kartographische Darstellung der Schutzzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-11 im Textteil enthalten (Detailkarte 2.1-11).</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.1-11 Naturschutzgebiet - Staubecken Obermaubach

Planquad-
rat/Ziffer

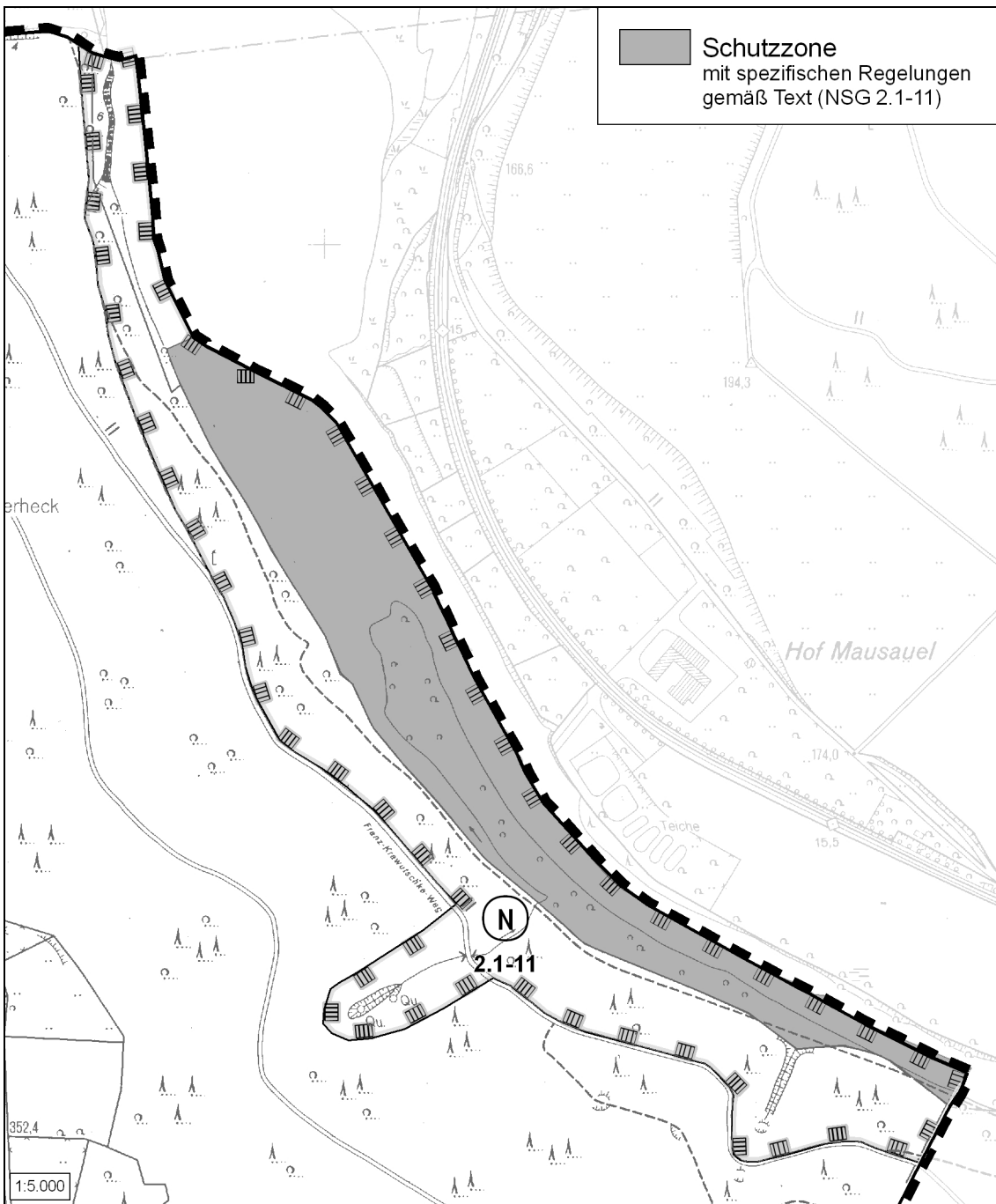
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>32. zu angeln; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Freizeitangelei außerhalb der Schutzzone auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der vorgenannte Vertrag mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde orientiert sich am Schutzzweck und verpflichtet zur Einhaltung von Regelungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ räumliche und zeitliche Beschränkungen, ○ Art und Weise sowie die Nutzungsintensität der Fischerei, ○ Einbringen und Befahren mit Angelkähnen. <p>33. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>34. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>35. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres, - innerhalb der Schutzzone ganzjährig, - im übrigen NSG vom 01.11. bis 14.07.; <p>36. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten der Schutz-</p>	<p>Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt sind. Vorbehalten bleibt eine mit dem Kreisfischereiverein Düren e.V. beabsichtigte, vertraglich festgelegte Beangelung mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganzjährige Sperrung der Schutzzone; - zulässige Beangelung vom Boot aus außerhalb der Schutzzone in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.; - Beangelung vom Ufer aus außerhalb der Schutzzone nach besonderer Vereinbarung. <p>Die kartographische Darstellung der Schutzzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-11 im Textteil enthalten (Detailkarte 2.1-11).</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Die kartographische Darstellung der Schutzzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-11 im Textteil enthalten (Detailkarte 2.1-11).</p> <p>Die kartographische Darstellung der Schutzzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-11 im Textteil enthalten</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.1-11 Naturschutzgebiet – Staubecken Obermaubach - Detailkarte mit Schutzzone



2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütteranlagen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen, sofern sie nicht auf Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation errichtet werden, sowie - von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Gehölzen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit dem Kreis Düren als untere Landschaftsbehörde erfolgt; - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; - Dachgeschoßausbauten und die Errichtung von Dachgauben; - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der 	<p>Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</p> <p>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder (spezifische Regelungen und Unberührtheiten dazu unter Nr. 4), - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. <p>Zur Erhaltung eines intakten und ortstypischen Landschaftsbildes sind, neben gezielter Landschaftsgestaltung und dem Landschaftsschutz, auch erhöhte Anforderungen an die Gestaltung sowohl von befreiten, unberührten, als auch von privilegierten Vorhaben zu stellen. In Zukunft neu entstehende Anlagen sind daher sowohl von der Wahl der Baumaterialien als auch von der Bauform, Einzäunung und Eingrünung her in das örtliche Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>Zu den Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation zählen u.a. Feucht- und Nassgrünland, Seggen- und Binsenbestände, Magerwiesen, Uferhochstaudenfluren, Quellfluren, Röhrichte und Halbtrockenrasen.</p>
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft; - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau. <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie - die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und -leitungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen und von Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken. <p>3. Straßen und Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks – auch wenn sie keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Rückewegen und -schneisen, 	<p>Unter "vorübergehend" wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr verstanden.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der ULB, - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit keine zusätzliche Flächen versiegelt werden. <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen, - das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt und eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild unterbleibt. <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vor-</p>	<p>Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen ist von den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete ausgenommen (Erlass MURL NRW vom 5.2.1985 - AZ. IV B 5 - 1.06.00).</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>"zeitweilig" bedeutet für die Dauer der Maßnahme.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zunehmen sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen bisherigen Nutzung von Haus- und Kleingärten, - die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten außerhalb von Biotopen nach § 62 LG NRW sowie - das geringfügige Wiederherstellen des bisherigen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren. <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Boden, Gartenabfälle, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung, - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, 	<p>und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Kompost und Klärschlamm auf land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Flächen, - die kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Reparatur und ggf. Neuverlegung von vorhandenen funktionsfähigen 	<p>Unter "vorübergehend" wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr verstanden.</p> <p>Unter kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt.</p> <p>Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Feuchtwiesen, Quellen, Bruchwälder u.a. feuchte bis nasse Lebensräume sind geschützte Biotope nach § 62 LG NRW, deren erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist.</p> <p>Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit</p>
--	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Drainagen und Abzugsgräben in gleicher Lage und Tiefe,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung von Staunässe durch Boden- oder Tiefenlockerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in Absprache mit der ULB. <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen Staudenfluren, Magerrasen, Heideflächen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit kein Wald umgewandelt wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen einschließlich Hofanlagen sowie der Umtrieb von intensiv genutzten Obstplantagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Obstwiesen/Obstweiden sowie des Umbruches von Weg-, Feld- und Waldrainen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind. 	<p>von Drainagegebieten zu erhalten, indem z.B. defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - die Art und Intensität der Weidenutzung, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger. <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht (Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW. Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1988) nicht erforderlich ist.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, keine einschränkende gebietsspezifische Regelungen festgesetzt sind und die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.</p> <p>12. gebietsfremde oder invasive Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen.</p> <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern und Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze sowie Hofflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese und An-</p>	<p>Die Regelung bezieht sich nicht auf die Ausübung der Jagd im engeren und weiteren Sinne. Es handelt sich um eine Klarstellung bezüglich anderer und spezieller Verbotsverhalte, die auch in hegerischer Hinsicht von Bedeutung sein können (z.B. ist es Verboten, Wildäcker in Flächen mit Grünlandumbruchverbot anzulegen).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG.</p> <p>Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Im übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der ge-</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>hänger Wohnwagen sowie Wohncontainern oder andere mobile Unterkünfte abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>15. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen mit Fahrrädern zu befahren und auf diesen zu reiten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung.</p> <p>16. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben rechtmäßige traditionelle kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung des Landrats des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde.</p>	<p>nannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Landschaftsschutzgebiete aus § 54a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.</p> <p>Hierfür vorgesehene Plätze sind insbesondere öffentlich eingerichtete oder genehmigte Camping- und Festplätze, Grill- und Feuerstellen.</p> <p>Bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften wird im Besonderen auf die jeweils gültigen Verfügungen des Kreises Düren (z.B. Allgemeinverfügung des Landrates zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) bzw. der Gemeinde Hürtgenwald verwiesen.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>18. Waldflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II bleiben weiterhin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Grünland-Umbruchverbotes auf den entsprechenden Flächen sowie andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen, 3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen. <p>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 	<p>Auf die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 39 und 42 LForstG wird verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen unter § 2c LG NRW verwiesen. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf der aktuellen oder zukünftigen Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramm unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Die Unberührtheit dient einer evtl. Anpassungsnotwendigkeit an zukünftige Betriebs- und Arbeitsstrukturen. Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen. Zu den auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im besonderen die Nutzung der Hausgärten in der bisherigen Art und Weise.</p>
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>V. Ausnahmen</p> <p>1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG erteilen:</p> <p>a) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);</p> <p>b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;</p> <p>c) für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;</p> <p>d) für das Neuverlegen von Drainageleitungen, sowie für das Verlegen von stationären Versorgungsleitungen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;</p> <p>e) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;</p> <p>f) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;</p> <p>g) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;</p>	
--	---	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>h) für Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport und Umweltbildungsveranstaltungen;</p> <p>i) für den Umbruch und die Umwandlung von Dauergrünland wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;</p> <p>j) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;</p> <p>k) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;</p> <p>l) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.</p> <p>2. Der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 II.1. - 18. für Maßnahmen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, erteilen.</p>	
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-1 / Ae, Bf, Be, Bd, Bc, Bg, Cf, Cd, Ce, Cc, Cb, Cg, Db, Dc, Dd, Ea, Eb, Ec</p>	<p>Östlicher Hürtgenwald</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung eines zusammenhängenden Waldkomplexes und der darin vorhandenen Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21 a LG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (insbesondere Wehebachtalsystem) (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen reliefreichen Waldgebietes (§ 21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG); - die Erhaltung des Waldgebietes aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen mit zahlreichen Zeugnissen der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges (§ 21b LG). 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weite Teile des westlichen Plangebietes, die durch zusammenhängende Waldkomplexe gekennzeichnet sind.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch großflächige, zusammenhängende und unzerschnittene Waldbereiche, die überwiegend durch Nadelholzbestände dominiert werden und in denen das weitverzweigte, als Naturschutzgebiet festgesetzte Wehebachtalsystem (NSG 2.1-4) verläuft. Stellenweise sind feuchte Quellbereiche mit naturnaher Vegetation (Erlenbrüche) und Laubholzbestände mit Altholzanteilen (zumeist naturnahe Buchen-Traubeneichenwaldreste) vorhanden.</p> <p>Aufgrund der Größe und Unzerschnittenheit ist der Wald von besonderer Bedeutung für zahlreiche Wildtiere, unter denen neben dem Rotwild mehrere waldbewohnende Fledermausarten, der Schwarzspecht und die Wildkatze mit einem Schwerpunkt-Verbreitungsgebiet in Deutschland besonders hervorzuheben sind.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist auch die Biotopverbund-Entwicklung zwischen den Laubwald-Naturschutzgebietsflächen des NSG 2.1-5.</p> <p>Die im Waldkomplex verlaufenden naturnahen Bachsysteme sind weitgehend als Naturschutzgebiet (NSG 2.1-4) festgesetzt.</p> <p>Neben dem tragisch-berühmten "Schlachtfeld" im Hürtgenwald finden sich noch zahlreiche andere Reste der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges wie z.B. Schützengräben und Geschützstände sowie Bunker- und Befestigungsreste.</p> <p>Besonders die Überreste von Bunkeranlagen sind neben der kulturhistorischen Bedeutung wichtig als Refugien für zahlreiche Tierarten, z.B. Fledermäuse, Wildkatze und Amphibien.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen;- Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation.	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-2 / Eb, Ec, Ed, Fb, Fc, Gc</p>	<p>Voreifel bei Gey</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der von Bachtälern, Quellmulden, Feldgehölzen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Brachen und Rainen gegliederten Voreifel-Agrarlandschaft für den Arten- und Biotop-schutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes entlang der Bachtäler (§ 21a LG); - die Erhaltung und Stabilisierung des Was-serhaushaltes der Quellmulden und Bach-läufe (§ 21a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes auf den ackerbaulich ge-nutzten Kuppen und Talhängen (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der für die agrarisch genutzte Voreifel typi-schen Kuppenlandschaft mit ihren stark gliedernden und belebenden Landschafts-elementen (§ 21b LG); - Die Erhaltung der besonderen und charak-teristischen Bodentypen und -strukturen im Übergang von Eifel-Hochfläche zur Börde (§ 21 LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, naturbezogene Erholung (§ 21c LG). 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes zusammenhängend die ausgedehnte Voreifel-Agrarlandschaft (einschl. einzelner Forstflächen) im nördlichen Plangebiet an den Ortslagen Gey, Straß und Horn.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt von einem Mosaik mit ackerbaulich genutzten Bereichen, strukturiierenden Landschaftselementen, insbesondere kleineren Wäldchen, Feldgehölzen, Einzelgehölzen, Hecken und Grünland. An den Ortsrandlagen finden sich teilweise Obstwiesen.</p> <p>Charakteristisch ist das leicht belebte Relief im Über-gang von der bewaldeten Eifel-Hochfläche zur Tiefebe-ne bzw. flachen Ruraue bei Düren.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1 -18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen; <u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 3a Abs. 2 LG.</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen. 	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Pflegeumbruch mit sofortiger Grünlandwiedereinsaat ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotop gemäß § 62 LG handelt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen sind im Besonderen festgesetzt zum Erhalt und zur Pflege von gem. § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-3 / Ed, Ec</p>	<p>Gronauer Hecke</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden gut ausgebildeten, strukturreichen Laubwaldkomplexes für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen und ihrer Quellbereiche als wertvolle Landschaftselemente für den Biotopverbund und für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, strukturreichen Waldgebietes (§ 21b LG); - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Waldnutzungsformen und der eingestreuten, noch erkennbaren mittelalterlichen Hohlwegstrukturen (§ 21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21c LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen einheitlich strukturierten, zusammenhängenden Waldkomplex auf einem Bergrücken zwischen Gey und Schafberg.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch einen außergewöhnlich großen Traubeneichen- und Traubeneichen-Birken-Wald. Auf den Kuppen, mageren SO-Hängen und oberen Hangpartien stockt eine artenarme Eichenwaldvariante. Mit wechselnden Anteilen ist Birke eingemischt. Daneben treten vereinzelt Kiefern auf. Der teilweise lichte Wald ist insgesamt niederwüchsig (bis 15 m). In den tief eingekerbten oberen Talbereichen wachsen farn- und ilexreiche Buchen-Eichenwälder, in den breiteren unteren Talabschnitten stellenweise auch Erlensäume und Erlensumpfwaldrelikte.</p> <p>Im Wald haben sich neben den unter Ziffer 2.3-4 festgesetzten Hohlwegen weitere Hohlwegstrukturen erhalten, die von einer ehemals regen Transporttätigkeit zeugen und netzartig entlang der Berghänge als flache Gräben zu erkennen sind.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
----------------------------------	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-4 / Cc, Cd, Ce, Cf, Dc, Dd, De, Df, Dg, Ec, Ed, Ee, Ef, Fe, Ff, Ge</p>	<p>Hochfläche im Bereich Vossenack – Bergstein – Großhau</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der reich strukturierten Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung der für den Raum oftmals typischen Monschauer Hecken aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit und ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung (§ 21b LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes auf den ackerbaulich genutzten Kuppen und Talhängen (§ 21a LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1 -18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die zentralen offenlandgeprägten Bereiche des Plangebietes um die Ortslagen Großhau, Kleinhau, Hürtgen, Brandenburg und Bergstein mit südlicher Begrenzung durch die Ortslage Vossenack.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird auf den ebenen Hochflächen überwiegend ackerbaulich genutzt. In den Hangbereichen und bei höherer Reliefenergie sind Grünlandflächen die bestimmende Nutzungsform. Der Raum ist geprägt durch eine insgesamt hohe strukturelle Vielfalt durch Hecken (insbesondere die stellenweise vorhandenen Monschauer Hecken in typischer Ausprägung), Baumreihen und kleinere Gehölze. Die Ortsrandlagen sind durch einzelne Obstwiesen und gehölzreiche Gärten reich strukturiert.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	--	---

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 3a Abs. 2 LG;</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen;- die Pflege und Ergänzung von Monschauer Hecken in ihrem typischen Erscheinungsbild.	<p>Pflegeumbruch mit sofortiger Grünlandwiedereinsaat ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotop gemäß § 62 LG handelt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Monschauer Hecken sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.3 und 5.5-25 festgesetzt.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-5 / Ec, Ed, Ee, Fc, Fd, Fe</p>	<p>Rurtalhänge</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Tallandschaft der Rur mit den charakteristischen, ausgedehnten, zusammenhängenden, zum Teil unzugänglichen Waldkomplexen sowie der Seitenbäche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge der Rur (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes mit seinen Quellbächen (§ 21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung naturnaher Vegetationsbestände in gewässernahen Bereichen. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weite Teile des östlichen Plangebietes zwischen Kleinhau und Bergstein, die durch einen zusammenhängenden Waldkomplex gekennzeichnet sind.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch großflächige, zusammenhängende Waldbereiche, die überwiegend durch Nadelholzbestände dominiert werden und in denen einzelne Bachläufe entspringen (Dresbach, Federbach) und in östlicher Richtung verlaufend in die Rur bzw. das Staubecken Obermaubach münden. Im Bereich der Bachläufe sind naturnahe Gewässerstrukturen und Waldbestände vorhanden. Die zusammenhängenden Waldbestände in den Hanglagen sind weitgehend monoton strukturierte Nadelholzbestände, in die naturnahe Waldreste (zumeist Traubeneichenwälder, stellenweise mit Buchen oder Birken) als ehemalige Niederwälder eingestreut sind.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-6 / Ag, Bg, Bh, Cf, Cg, Ch, De, Df, Dg, Ee, Ef, Ff, Fe, Ge, Gf</p>	<p>Wälder der Kalltalhänge</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Tallandschaft der Kall mit einem ausgedehnten, zusammenhängenden, zum Teil unzugänglichen und felsreichen Waldkomplex und der darin vorhandenen Strukturen sowie der Quellbäche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge der Kall einschließlich der Nebenbäche (§ 21a LG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet des Kallbachsystems (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes mit seinen Quellbächen (§ 21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel mit bedeutsamen Naherholungsgebieten (z.B. Simonskall) (§ 21c LG); - die Erhaltung des Waldgebietes aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen mit zahlreichen Zeugnissen der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges (§ 21b LG); 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die waldgeprägten Hanglagen im Kalltal mit seinen Nebenbächen. Das Gebiet erstreckt sich im südlichen Plangebiet zwischen den Ortslagen Zerkall und Simonskall bis in den Bereich Raffelsbrand, und reicht in nördlicher Richtung entlang der Talhänge bis nach Kleinhau, Brandenburg und Bergstein.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch einen großflächigen, zusammenhängenden Waldbereich, der überwiegend durch Nadelholzbestände dominiert wird. Es umfasst die Talhänge des weitverzweigten Gewässersystems des Kallbachs mit seinen Nebenbächen, die in südöstlicher Richtung verlaufen. Stellenweise sind Reste naturnaher Laubwälder (zumeist Buche) oder ehemaliger Niederwälder (Traubeneichenwälder) vorhanden.</p> <p>Neben dem tragisch-berühmten "Schlachtfeld" im Hürtgenwald finden sich noch zahlreiche andere Reste der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges wie z.B. Schützengräben und Geschützstände sowie Bunker- und Befestigungsreste.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation. <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen; - die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen. 	<p>Besonders die Überreste von Bunkeranlagen sind neben der kulturhistorischen Bedeutung wichtig als Refugien für zahlreiche Tierarten, z.B. Fledermäuse, Wildkatzen und Amphibien.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-7 / Af, Ag, Bf, Bg, Cf, Cg</p>	<p>Hochfläche im Bereich Raffelsbrand – Vossenack</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der durch Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölze, Brachen und Rainen gegliederten grünlandgeprägten Agrarlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der gliedernden Heckenstrukturen (§ 21b LG), - die Erhaltung der Pufferfunktion und zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes für die angrenzenden landesweit bedeutsame Naturschutzgebiete (insbesondere Todtenbruch) (§ 21a LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1 -18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die im südlichen Teil des Plangebietes gelegenen grünlandgeprägten Bereiche Raffelsbrand und Kevelaerberg südlich von Vossenack.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist gekennzeichnet durch Grünlandnutzung und eine außerordentlich hohe Gliederung der Landschaft durch Heckenstrukturen unterschiedlicher Ausprägung. Stellenweise ist der Typus der Monschauer Hecke mit einzelnen Hochstämmen und einem dichten, gleichhohen heckenartigen Unterwuchs erkennbar. Allerdings sind alle Übergangsformen vorhanden, wobei der Unterwuchs oder die Hochstämmen fehlen können.</p> <p>Zahlreiche Heckenstrukturen sind als Windschutzhecken im Zuge der Rentengutrezesse Raffelsbrand bzw. Vossenack in den sechziger Jahren angelegt worden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die B 399 zerschnitten und weist keine zusammenhängenden Ortslagen, sondern Hofstellen oder Wohngebäude in Einzellage auf.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Pflegeumbruch mit sofortiger Grünlandwiedereinsaat ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotope gemäß § 62 LG handelt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 3a Abs. 2 LG.</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen;- die Pflege und Ergänzung von Monschauer Hecken in ihrem typischen Erscheinungsbild.	<p>empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Monschauer Hecken sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.3 und 5.5-25 festgesetzt.</p>
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-8 / Ag, Af</p>	<p>Rote Kaul</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung eines zusammenhängenden Waldkomplexes und der darin vorhandenen Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Quellmulden und Bachläufe (§ 21a LG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes (§ 21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG); - die Erhaltung des Waldgebietes aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen mit zahlreichen Zeugnissen der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges (§ 21b LG). 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich von Rafelesbrand an der westlichen Plangebietsgrenze und umfasst einen zusammenhängenden Waldkomplex.</p> <p>An das Schutzgebiet grenzt im Westen im Landschaftsplan „Simmerath“ (Kreis Aachen) das NSG „Laubwaldbereiche am Hasselbachgraben“ an. Im Norden grenzt im Landschaftsplan „Stolberg – Roetgen“ das NSG „Zweifaller und Rotter Wald“ an. Beide Schutzgebiete umfassen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch einen großflächigen, zusammenhängenden Waldbereich, der überwiegend durch Nadelholzbestände dominiert wird. Stellenweise sind Buchenwälder mit Altholz und Hallenwaldcharakter vorhanden. Mittig im Schutzgebiet verläuft der künstlich angelegte Hasselbachgraben. Zahlreiche aus südlicher Richtung kommende Quellbäche münden in diesen.</p> <p>Der Waldkomplex in unmittelbarer Nähe zum Hürtgenwald ist von besonderer Bedeutung für zahlreiche Wildtiere, unter denen neben dem Rotwild mehrere waldbewohnende Fledermausarten, Schwarzspecht und Wildkatze mit einem Schwerpunkt-Verbreitungsgebiet in Deutschland besonders hervorzuheben sind.</p> <p>Neben dem tragisch-berühmten "Schlachtfeld" im Hürtgenwald finden sich noch zahlreiche andere Reste der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges wie z.B. Schützengräben und Geschützstände sowie Bunker- und Befestigungsreste.</p> <p>Besonders die Überreste von Bunkeranlagen sind neben der kulturhistorischen Bedeutung wichtig als Refu-</p>
----------------------------------	---	--

Satzungsexemplar

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.</p> <p>III. Geboten ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen;- die Entwicklung naturnaher Vegetationsbestände in gewässernahen Bereichen;- Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation.	<p>gien für zahlreiche Tierarten, z.B. Fledermäuse, Wildkatzen und Amphibien.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	---	---

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3</p>	<p>Naturdenkmale (ND)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale, die unter 2.3-1 bis 2.3-7 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 22a LG) oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 22b LG) <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz der Naturdenkmale notwendige Umgebung mit ein (§ 22 Satz 2 LG). Bei Einzelbäumen ist dies der Traufbereich als Fläche unter der Baumkrone, bei flächigen Naturdenkmalen gilt die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte umgrenzte Fläche als die für den Schutz einbezogene notwendige Umgebung.</p> <p>Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten obliegt bei den festgesetzten Naturdenkmalen nach wie vor die Überwachungs- und Meldepflicht (Mitteilung an die ULB). Im Rahmen des Zumutbaren obliegen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auch die Kontrolle und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Die Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt aufgrund § 22 LG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.</p> <p>Einzelbäume werden als Naturdenkmale festgesetzt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in ca. 1,2 m Stammhöhe einen Stammdurchmesser von mehr als 1,0 m aufweisen oder - bereits als Naturdenkmale ausgewiesen sind. <p>Viele der betreffenden Bäume haben einen historischen Hintergrund. Als ‚Gemarkungsbäume‘ sind sie teilweise in der französischen Besatzungszeit um 1780 gepflanzt worden.</p> <p>Als Einzelschöpfung werden auch die für die Region einzigartigen sog. „Monschauer Hecken“ (Buchen-Schmitthecken mit ‚Durchwachsern‘ etwa alle 20-30 m) betrachtet, sofern diese durch Ihr Alter und Ihre Ausprägung hervorragend sind.</p> <p>Ebenso werden noch entsprechend erhaltene Hohlwegstrukturen als Naturdenkmale festgesetzt. Diese sind insbesondere um die Ortslage Gey und die Siedlung Schafberg sowie im Hang bei Simonskall noch von hervorragender Ausprägung und spiegeln das intensive frühneuzeitliche Transportwesen der beginnenden Industrialisierung wieder - noch vor dem Vorhandensein des heutigen Wegenetzes.</p> <p>Die Überwachungs- und Meldepflicht umfasst z.B. eine Meldung an die ULB bei festgestellten erkennbaren Veränderungen (z.B. deutliche Rissbildung am Stamm und auf der Bodenoberfläche, Pilzbewuchs, Vertrocknungserscheinungen u.a.).</p>
-------------------	--	---

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>II. Für die unter Ziffer 2.3-1 bis 2.3-7 festgesetzten und näher beschriebenen Naturdenkmale sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können (§ 34 Abs. 3 LG).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Zäune ohne Stammkontakt bleiben. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; 3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; 	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Melkschuppen und offene Weideunterstände, - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen. <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p>
---	---

Satzungsexemplar

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Naturdenkmal beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Bodengestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich 20 m im Umkreis zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall</p>	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.3 Naturdenkmale

Planquadrat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>10. die als Naturdenkmal geschützten Bäume einschließlich der Pflanzenbestände in ihrem Traufbereich sowie die Vegetation in flächigen Naturdenkmalen zu beseitigen, zu beschädigen, auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung der Bäume, - Maßnahmen der Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind, - die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt ist. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgär-</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenumbruch im Traufbereich - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge. <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen, Besteigen von Bäumen mit Horsten und Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Im übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen.</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>ten und Hofanlagen, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.</p> <p>12. gebietsfremde Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, aussetzen oder in der freien Natur anzusetzen; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen.</p> <p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p>14. zu zelten oder innerhalb des Traufbereiches sowie in einem Schutzstreifen von 20 m um den Traufbereich herum Feuer zu machen;</p> <p>15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben:</p> <p>1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art</p>	<p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. die auch in Höhlen von alten Bäumen vorkommenden Eulen- und alle Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkenntlich für das Befahren hergerichtet sind. Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt. Die Festsetzung des Schutzstreifens erfolgt nach § 22 LG.</p> <p>Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen</p>
--	---	---

Satzungsexemplar

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-1 Fc</p>	<p>Eiche nördlich von Horm</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p>	<p>Das Naturdenkmal liegt zwischen den Gewerbegebiet und der Ortslage Horm an der K 29.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p>2.3-2 Be</p>	<p>„McArthur“ Buche im Hürtgenwald</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Erhalt der Buche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG);- der Erhalt der Buche aus landeskundlichen und historischen Gründen (§ 22a LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht).	<p>Das Naturdenkmal befindet sich innerhalb des Hürtgenwaldes an der Kreuzung Höhenschneise/ Alte Zweifaller Straße.</p> <p>Die Buche ist historisch eng mit den Kampfhandlungen im 2. Weltkrieg im Hürtgenwald verbunden.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p>2.3-3 Bf</p>	<p>Buche bei Raffelsbrand</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Erhalt der Buche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG).	<p>Das Naturdenkmal liegt am westlichen Teil der Ringstraße ca. 100 m von der Straße entfernt und ist eingezäunt.</p>

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-4 Eb, Ec</p>	<p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p> <p>Hohlwegstrukturen bei Gey</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstrukturen aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und historischen Gründen (§ 22a LG); - der Erhalt der Hohlwegstrukturen sowie des angrenzenden Gehölzbestandes wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p>	<p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Die fünf Hohlwegstrukturen liegen innerhalb von Waldbereichen nordwestlich und südlich von Gey. Die beiden nordwestlichen liegen ca. 400 m südlich vom Forsthaus Gey. Zwei weitere liegen südlich vom Forsthaus Hubertushöhe bzw. 100 m südlich der Siedlungsrandes von Gey. Eine weitere Hohlwegstruktur liegt im LSG 2.2.-3 südöstlich von Gey. Die Hohlwege sind vermutlich u.a. als ehemalige Erz- sowie Schiefer-Transportwege entstanden (sh. auch Festsetzung 2.1-5).</p>
<p>2.3-5 Dd</p>	<p>Buchenhecke bei Kleinhau</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Heckenstrukturen aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und historischen Gründen (§ 22a LG); - der Erhalt der Heckenstrukturen wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p>	<p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Die Buchenhecke liegt westlich von Kleinhau und setzt sich in den angrenzenden Innenbereich fort.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p>2.3-6 Ag, Bg, Cf, Cg, De</p>	<p>Monschauer Hecken</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p>	<p>Alte, prägende Monschauer Hecken in ihrer typischen Ausprägung mit einzelnen Hochstämmen und einem dichten, gleichhohen heckenartigen Unterwuchs sind im Plangebiet südlich von Vossenack, bei Rafelsbrand (südlich und westlich des NSG Todesbruch)</p>

Satzungsexemplar

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-7 Cg</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Monschauer Hecken wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG); - der Erhalt der Monschauer Hecken aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und historischen Gründen (§ 22a LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des typischen Erscheinungsbildes der Monschauer Hecke; - der Erhalt von Alt- und Totholz unter Berücksichtigung der traditionellen Holznutzung der Durchwachser bei gleichzeitigem Heranziehen neuer Durchwachser aus Stammaustrrieben bzw. Seitenästen. <p>Hohlwegstruktur bei Simonskall</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstruktur aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und historischen Gründen (§ 22a LG); - der Erhalt der Hohlwegstruktur wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p>	<p>und südlich der Siedlung Hürtgen zu finden.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Monschauer Hecken sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.3 und 5.5-25 festgesetzt.</p> <p>Die Ernte von Überhältern der Monschauer Hecken ist ein traditioneller Bestandteil der lokalen Landnutzung. Dennoch sollten zur Vermehrung des ökologisch wichtigen Totholzanteils in der freien Landschaft einzelne verkehrssicherheitstechnisch unbedenkliche Trockenäste verbleiben.</p> <p>Die Hohlwegstruktur liegt südlich von Simonskall innerhalb eines Waldbestandes.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
---------------------	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter 2.4-1 bis 2.4-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG), 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG) oder 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23c LG). <p>II. Für die unter Ziffer 2.4-1 bis 2.4-6 festgesetzten und näher beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbe-</p>	<p>Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt aufgrund § 23 LG.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile". Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Einer gesonderten Festsetzung nach § 23 LG bedarf es nicht. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.</p> <p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt (vgl. 2.4-4).</p> <p>Für geschützte Landschaftsbestandteile mit Wald gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Die nach § 47 gesetzlich geschützten Biotope werden nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt, soweit es sich um öffentliche Maßnahmen der Flurbereinigung Hürtgenwald handelt.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer ein-
-------------------	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>standteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen (§ 34 Abs. 4 LG).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen. 3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und Erneue- 	<p>schließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.“ <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze; - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze; - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen; - Melkschuppen; - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen. <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>rung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.</p> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen; <u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, 	<p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten sowie die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p>
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>- die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen,</p> <p>- die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von funktionsfähigen vorhandenen Drainagen.</p> <p>10. Gehölze aller Art und Struktur sowie jegliche Vegetationsbestände in ihrem Traufbereich zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden; <u>Unberührt</u> bleiben</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vom 01.08. bis zum 28.02., soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und mit Ausnahme der Endnut-</p>	<p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Im Falle der Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt</p>
---	--

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zung durch Kahlschläge und soweit kein Wald umgewandelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Acker- und Grünlandflächen sowie von Hofanlagen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 01.08. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind und - die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird. <p>12. gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirt-</p>	<p>bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen“.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger. <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das i.d.R. auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören.</p> <p>Im übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>schaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlage sowie der Jagd, soweit</p> <ul style="list-style-type: none">- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und- keine einschränkenden, gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>15. an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen außerhalb des Traufbereiches sowie einem Schutzstreifen von 20m um den Traufbereich herum im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit diese nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>16. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäusungsflächen;</p>	<p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Das Verbot des Radfahrens und Reitens innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich nach § 54a LG.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Unter dem kurzfristigen Abstellen von Fahrzeugen wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel in der Druckschrift über naturnahe Waldwirtschaft in NRW (MURL 1997) bzw. auf die Bodenschutzgesetze verwiesen.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben:</p> <p>1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;</p> <p>4. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als</p>	<p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luffahrtrechtlichen Genehmigung. Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen unter § 2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen.</p>
--	--	--

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall<ul style="list-style-type: none">- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>V. Gebote</p> <ul style="list-style-type: none">- Geboten ist die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall.	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.1-1 bis 2.4.1-5</p>	<p>Obstwiesen und -weiden</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturform einschließlich der alten Kultursorten (§ 23a LG); - der Erhalt der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung (§ 23c LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p>	<p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen und -weiden finden sich überwiegend an den Ortsrändern von Hürtgen, Straß, Germeter und Vossenack.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoptyps als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Sie stellen eine Übergangszone von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit dörfliche Siedlungen harmonisch in die Landschaft ein.</p> <p>Die Obstwiesen mit ihrem z.T. dichten Gehölzbestand stellen zudem Lebensräume für z.B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemüseplantagen.</p>
---	---	--

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt-und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; - die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall; - die Nachpflanzung von Hochstamm - Obstbäumen heimischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Obstwiesen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Die Pflegemaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.5-13 festgesetzt.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 festgesetzt.</p>
<p>2.4.1-1 / Dc</p>	<p>Obstwiese westlich von Gey bei Althubertushöhe</p>	
<p>2.4.1-2 / Ec, Fc</p>	<p>Obstwiese nordwestlich von Straß</p>	
<p>2.4.1-3 / De</p>	<p>Obstwiese südöstlich von Hürtgen</p>	
<p>2.4.1-4 / Df</p>	<p>Obstwiese nördlich von Vossenack</p>	
<p>2.4.1-5 / Cf</p>	<p>Obstwiese südlich von Germeter</p>	
<p>2.4.2 / Fc</p>	<p>Gehölzbestandene Grünländer</p>	<p>Die aufgelockerte Gruppe aus alten Eichensolitären befindet sich ca. 100 m vom östlichen Siedlungsrand von Gey entfernt, direkt südlich der K 29 auf einer Weidefläche.</p>

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.3 / Af, Ag, Bf, Bg, Ce,</p>	<p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 23b LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, ein- zusäen oder in eine andere Nutzung umzu- wandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nähr- stoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp- fungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt-und Totholz; - die Nachpflanzung von Eichen in ausrei- chend großen Lücken bei Ausfall von Bäu- men. <p>Heckenstrukturen auf der Hochfläche zwi- schen Großhau und Raffelsbrand</p>	<p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemü- seplantagen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Für den Naturraum einzigartig und charakteristisch sind einreihige Schnitthecken aus Buche, Ahorn u.a. Laub- gehölzen, mit sog. "Durchwachsern", d.h. bekronten Einzelbäumen innerhalb der Hecke. Die Hecken wurden sowohl als Windschutz angelegt</p>
---	---	---

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>Cd, Cf, Cg, Dd, De, De, Df, Ed, Fd, Ff</p>	<p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Zeugnis historischer naturnaher Bewirtschaftungsformen und als ein wichtiges Element des regionalen Biotopverbundes (§ 23a LG);- der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p>	<p>als auch zur Einfriedung von ehemaligen Ackerflächen zum Schutz vor Weidevieh. Im Zuge der Rentengutrezesse Raffelsbrand, Vossenack und Kleinhau wurden diese Windschutzhecken kartographisch aufgenommen und die Pflegezuständigkeit geregelt. Der Schwerpunkt der Hecken liegt zwischen Großhau und Hürtgen, nördlich von Vossenack sowie im Bereich Raffelsbrand.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
---	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.4-1 bis 2.4.4-5</p>	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht); - die Pflege der Monschauer Hecken zum Erhalt des typischen Erscheinungsbildes und Pflege der Hochstämme; - die Ergänzung lückiger bzw. rudimentärer Heckenabschnitte. <p>Alleen und Baumreihen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 23b LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Alleen bezüglich des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung von Alleen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23c LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Monschauer Hecken sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.3 und 5.5-25 festgesetzt.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Heckenstrukturen sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.4 festgesetzt.</p> <p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und bezüglich des Biotopverbundes kommt insbesondere Alleen in weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaften zu.</p> <p>Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Alleen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
---	---	---

Satzungsexemplar

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	<p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht; - die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Alleeen bei Ausfall von Bäumen durch Neupflanzungen; - die Pflege der Alleebäume hinsichtlich des Aufbaus einer verkehrssicheren Krone und Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einflüsse (z.B. Tausalze, Anprallschutz). <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Alleeen und Baumreihen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Alleeen und Baumreihen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p>
2.4.4-1 / Dd	Alleee bei Siedlung Kleinhau	Es handelt sich um eine zwei Alleeen aus Linden (bei Hof Eichenkamp) bzw. Eschen (bei Hof Asterbach).
2.4.4-2 / Cd	Alleee bei Hof Brandt	Es handelt sich um eine Alleee aus Eschen.
2.4.4-3 / Ce, De, Df, Cf	Alleee bei Siedlung Hürtgen	Die Alleee aus Ahorn, Linden, Eschen sowie teilweise Birken und Buchen liegt beidseitig der Verbindungsstraße zwischen der B 399 und der L 218 mit der Siedlung Hürtgen. Abschnittsweise ist eine einseitige Baumreihe vorhanden.
2.4.4-4 / Af, Ag, Bg	Alleee beim Todtenbruch	Es handelt sich um zwei Abschnitte der Ringstraße in der Nähe des Todtenbruchs, die aus Linden und Ahornbäumen gebildet werden.
2.4.4-5 / Bg, Cg	Alleee Kevelaerberg	Die Alleee liegt an der Wollseifener Straße und wird aus Linden und Ahornbäumen gebildet.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.5 / Cf, Cg</p>	<p>Baumreihen südlich Germeter an der B 399</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 23b LG), - der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfä- higkeit der Baumreihen bezüglich des Na- turhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der Baumreihen zur Abwehr schädlicher Einwir- kungen (§ 23c LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, ein- zusäen oder in eine andere Nutzung umzu- wandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nähr- stoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp- fungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p>	<p>Die Baumreihen aus Eichen und Buchen liegen west- lich zur B 399 auf einer Länge von ca. 1.100 m.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemü- seplantagen.</p>
----------------------------------	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.6 / Cg</p>	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz; - die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Alleen bei Ausfall von Bäumen durch Neupflanzungen. <p>Hohlweg nördlich Simonskall</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Zeugnis historischer Wegeverbindungen und als ein Element des Biotopverbundes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Der kulturhistorisch bedeutsame Weg verläuft am Waldrand bzw. im Wald und ist nur stellenweise charakteristisch als Hohlweg ausgeprägt.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
------------------------------	--	--

Satzungsexemplar

3. Brachflächen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan	Gemäß § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen können gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3.1	Natürliche Entwicklung Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan.	
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan.	

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in NSG und LB werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt (Regionalforstamt Rureifel-Zülpicher Börde) gemäß § 25 LG festgesetzt. Die Wirkung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach § 35 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1, Ziff. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Neben den nachfolgenden Festsetzungen gelten für forstliche Maßnahmen auch bestimmte Festsetzungen unter 2.
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten Es werden keine Festsetzungen getroffen.	
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten: 2.1-2 Langenbroicher Heide 2.1-3 Geybach 2.1-4 Wehebachtalsystem mit Nebenbächen 2.1-5 Hürtgenwaldkomplex mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Munitionsdepot Gürzenich 2.1-6 Rinnebachtal 2.1-7 Kalltal und Nebentäler 2.1-8 Todtenbruch 2.1-9 Peterbachquellgebiet Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.	Von der Wiederaufforstung ausgenommen sind die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen). Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs.2 ist die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Bezüglich evtl. entschädigungspflichtiger Sachverhalte wird auf die Bestimmungen unter § 7 Abs. 3 ff LG NRW verwiesen. Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechende Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.

Satzungsexemplar

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>4.3</p>	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Kahlschläge sind untersagt.</p> <p>In Beständen, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeit zur Verjüngung anstehen, sind Saum- und /oder Femelhiebe bis zu jeweils 0,3 ha zulässig.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind größerflächige Hiebmaßnahmen in Beständen mit nicht einheimischen und/oder nicht standortgerechten Baumarten unter Berücksichtigung der Festsetzungen unter 4.2 in Absprache mit der ULB.</p> <p>Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte ein angemessener Anteil an Altbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz belassen werden.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1-2 Langenbroicher Heide 2.1-3 Geybach 2.1-4 Wehebachtalsystem mit Nebenbächen 2.1-5 Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch 2.1-6 Rinnebachtal 2.1-7 Kalltal und Nebentäler 2.1-8 Todtenbruch 2.1-9 Peterbachquellgebiet <p>Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.</p>	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechende Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.</p>
-------------------	--	---

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.</p>	<p>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 26 LG werden im Folgenden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft und ihrer Bestandteile festgesetzt.</p>	<p>In diesem Landschaftsplan sind nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach §§ 19 bis 23 besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen festsetzen:</p> <p>Unter die Maßnahmen fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 (2) Nr. 1 LG); 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 (1) Nr. 2 LG). <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 41 LG geregelt.</p> <p>Vorrangig sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern oder sonstigen Betroffenen zu treffen.</p> <p>Gemäß § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nach § 47 Abs. 2 LG nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu</p>
------------------	--	--

Satzungsexemplar

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Lage und Abgrenzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (nach Ziffer 5.1) sind in der Festsetzungskarte nicht unmittelbar dargestellt, sondern entweder dem kompletten Geltungsbereich zugeordnet, räumlich beschrieben oder in ihrer Abgrenzung den Schutzgebieten bzw. –objekten gem. §§ 19 – 23 angepasst.</p> <p>Lage und Abgrenzung der flächenscharfen Pflegemaßnahmen (nach Ziffer 5.5) sind in der Festsetzungskarte dargestellt und beziehen sich auf pflegebedürftige Biotop, insbesondere die nach § 62 gesetzlich geschützten Biotop, soweit diese außerhalb von Naturschutzgebieten liegen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, darf nur auf freiwilliger Basis und/oder gegen Bezahlung/Entschädigung vorgenommen werden.</p>	<p>50.000 € geahndet werden. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Dies betrifft z.B. die Ergänzung von Obstwiesen, die sich u.a. eng an die unter 2.4.1 festgesetzten Obstwiesen orientiert. Die Pflege dieser Obstwiesen ist unter 5.5-13 festgesetzt.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 hat der Landschaftsplan Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die u.a. zum Erhalt der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind.</p>
--	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.1	<p>Gehölzpflanzungen, Grünlandumwandlung und Rain-Ansaaten</p>	<p>Aufgrund der im Plangebiet durchgeführten Anpflanzungen und Anlage von Rainen i.R. des Flurbereinigungsverfahrens Hürtgenwald I und der in weiten Teilen noch vorhandenen hohen strukturellen Vielfalt des Raumes ist den Mindestanforderungen des Biotopverbundes und der Menge der charakteristischen Landschaftselemente genüge getan. Aus diesem Grunde sind keine Dimensionierungen festgesetzt. Dennoch ist – insbesondere unter Bezug auf die Bereiche mit dem EZ 2 – eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sinnvoll und angemessen. Dies gilt in besonderem Maße für freiwillige Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 4-6 LG NRW.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt jedoch in der Pflege der vorhandenen Strukturen (s. 5.5).</p>
5.1.1	<p><u>Anlage von und Umwandlung in Grünland auf Standorten mit Bodendenkmälern</u></p> <p>Vordringliches Ziel zum Erhalt und Schutz im Boden befindlicher Überreste der menschlichen Kultur ist die Verhinderung von Erosion und Bodenabtrag sowie der Zerstörung durch Pflugarbeit. Im Rahmen einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll daher der Umbruch verhindert werden, bzw. nur noch alle 5 Jahre bis in eine Tiefe von max. 20 cm umgebrochen werden können.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf das gesamte Plangebiet, soweit Bodendenkmäler vorhanden sind.</p>	<p>Insbesondere durch die Pflugtätigkeit bei der ackerbaulichen Bewirtschaftung werden die Überreste vergangener Kulturen (z.B. Mauerreste, Fundamente, Abfallgruben usw.) aus ihrem Gefüge gerissen, verlagert, durchmengt und letztlich abgetragen und zerstört. Eine Umsetzung wird dabei entweder im Sinne des Vertragsnaturschutzes oder durch Flächenankauf angestrebt.</p>
5.1.2	<p><u>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden</u></p> <p>Aufgrund der hohen ökologischen, kulturhistorischen und ästhetischen Bedeutung von Obstwiesen und -weiden kommt der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden insbesondere im Randbereich der Siedlungen besondere Bedeu-</p>	<p>Eine Liste mit alten heimischen Obstsorten ist im Anhang an den Landschaftsplan beigelegt.</p> <p>Die Pflege der Obstbäume ist im Rahmen vertraglicher Regelungen vorgesehen (z.B. KKLK). Bei alten, ungepflegten Obstbäumen ist zusätzlich ein Grundschnitt notwendig.</p> <p>Die Festsetzung betrifft neben den unter Ziffer 2.4.1. festgesetzten Obstwiesen und -weiden alle Offenlandbereiche in den LSG.</p> <p>In NSG sollte die Neuanlage von Obstwiesen und -</p>

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.1.3</p>	<p>tung zu. Dies betrifft in besonderem Maße die Pflege von bestehenden Altbstbeständen.</p> <p>Bei der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden sind Obstbaum-Hochstämme alter heimischer und standortgerechter Obstsorten zu verwenden, die in ausreichendem Abstand voneinander gepflanzt und fachgerecht gegen Winddruck und Verbiss zu sichern sind.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Anlage und Ergänzung vorhandener Obstwiesen und -weiden die langfristige Pflege der Bäume, insbesondere der Apfel- und Birnbäume zu deren langjährigem Erhalt und dem Aufbau einer gesunden und ertragsfähigen Krone zu sichern.</p> <p>Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Obstwiesen wird auf die Festsetzung unter 5.5-13 verwiesen.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf die unter 2.4-1 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen sowie bei der Neuanlage das direkte Umfeld der Ortsrandlagen.</p> <p><u>Anlage und Ergänzung der landschaftstypischen Heckenstrukturen (Monschauer Hecken)</u></p> <p>Zur Ergänzung rudimentär vorhandener bzw. zur Neuanlage der landschaftstypischen Monschauer Hecken sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einreihige Unterwuchs-Schnitthecken aus Buche, Pflanzabstand ca. 30 cm anzupflanzen und in regelmäßigen Abständen ca. alle 25 m ein Durchwachser (Buche, Ahorn, Linde, Eiche o.a.) zu pflanzen, - die Hecke zur landschaftstypischen Entwicklung entspr. fachgerecht zu pfl- 	<p>weiden grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedarf die Neuanlage von Obstwiesen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/Genehmigung durch die ULB notwendig ist.</p>
--------------	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>gen und gegen Beschädigung oder Viehtritt bzw. Verbiss zu schützen.</p> <p>Bezüglich der Pflege vorhandener Monschauer Hecken wird auf die Festsetzung unter 5.5.9 verwiesen.</p> <p>Die Festsetzung betrifft im Besonderen die Landschaftsschutzgebiete 2.2-4 (Hochfläche im Bereich Vossenack – Bergstein – Großhau) und 2.2-7 (Hochfläche im Bereich Raffelsbrand – Vossenack).</p>	
<p>5.1.4</p>	<p><u>Gehölzpflanzungen und Rain-Ansaaten</u></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Anlagen und Anpflanzungen von Gehölzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Das Pflanzgut soll möglichst aus dem Naturraum V (Eifel) bezogen werden und den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. - Die Durchführung der Anpflanzungen erfolgt erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen. Zum Zeitpunkt der Pflanzung intakte Drainanlagen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. - Im Anschluss an die Pflanzung erfolgt mindestens drei Jahre eine ordnungsgemäße Pflege, die auch einen Weidevieh- und Wildverbisschutz beinhaltet, wenn dieser erforderlich ist. Nicht angewachsene Gehölze werden durch bodenständige 	<p>Die Festsetzung betrifft alle Offenlandbereiche in den LSG.</p> <p>In NSG sollten Anpflanzungen grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedürfen Anpflanzungen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/Genehmigung durch die ULB notwendig ist.</p>

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>und standortgerechte Gehölze ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. - Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten. - Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die maximale Wuchshöhe von 6 m nicht überschritten werden. - Auf zum Zeitpunkt der Pflanzung bekannten Bodendenkmälern wird keine Gehölzpflanzung durchgeführt. <p><u>Gruppenweise Gehölzpflanzung</u></p> <p>X In den gruppenweisen Gehölzpflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) flächig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</p> <p>X Entlang der Gehölzgruppen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>X In Gehölzstreifen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</p> <p>X Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern</p>	
--	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanzpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Ergänzungspflanzung</u></p> <p>X In Ergänzungspflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. Bestehende Gehölze sind in die Neuanpflanzung zu integrieren.</p> <p>X Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanzpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Anlage von Uferstreifen mit Gehölzen</u></p> <p>X Ziel der Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen ist die Entstehung eines Lebensraummosaiks aus offenen Krautsäumen, gewässertypischen Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Bei der Anlage von Uferstreifen sollte neben der biotopbildenden und -verbessernden Funktion auch die Gewässerentwicklung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten wenn möglich Gehölzpflanzungen in unterbrochenen und wechselseitigen Abschnitten erfolgen.</p>	<p>Eine besondere Bedeutung kommt der Verbesserung des Gewässernetzes und Umfeldes als Lebensraum und Biotopverbundelement zu, u.a. durch Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Durch die wechselseitige Gehölzpflanzung wird eine leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen (z.B. Prall- und Gleithänge, Kolke und Flachstrecken usw.) der meist begradigten Bachläufe angeregt.</p> <p>Dies sollte insbesondere in beidseitigen, undrainierten Grünlandabschnitten erfolgen.</p> <p>Entlang von Wegen und drainierten Ackerflächen ist in der Regel nur eine einseitige Bepflanzung möglich.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Rainen</u></p> <p>X Die Anlage von Rainen erfolgt auf einer Breite von mindestens 3,5 Metern durch Einsaat handelsüblicher, heimischer und standortgerechter Gräser- und Kräutersamenmischungen.</p> <p>X Nach fachgerechter Einsaat werden die Flächen nicht mehr bewirtschaftet und maximal 1 x jährlich nach dem 15.08. gemäht (mit Entfernung des Schnittgutes). Mit Zustimmung der ULB ist im Einzelfall eine Mahd ab frühestens 15.07. möglich sowie eine nachfolgende zweite Mahd.</p>	<p>Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft die Biotopenelemente Feldrain und Wegrand mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten wiederhergestellt werden. Unbewirtschaftete Raine stellen außerdem Vernetzungselemente in der Landschaft dar und beleben das Landschaftsbild für die Erholung.</p> <p>Die Flächen sind so lange gegen Umbruch zu sichern, bis die Einsaat aufgegangen und als Rain erkennbar ist.</p>

Satzungsexemplar

5.2; 5.3; 5.4

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.2</p> <p>5.3</p> <p>5.4</p>	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p> <p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p> <p>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
---	--	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.5</p>	<p>Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume umfasst die folgenden Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen, – Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern, – Pflege von Grünlandflächen, – Pflege von Seggenriedern, – Pflege von Heideflächen, – Pflege von Mooren, – Pflege von Obstweiden und -wiesen, – Umwandlung von Fichtenbeständen, – Wiederherstellung und Pflege der „Monschauer Hecken“. <p>Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotop-typen vorliegen.</p> <p>Die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen.</p> <p>Vor der Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen ist jeglicher Müll und Unrat auf den Flächen zu beseitigen. Die Zeiträume für die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Die angegebenen Pflegezeiträume sind als Richtwerte zu verstehen.</p> <p>§ 64 Landschaftsgesetz NW ist grundsätzlich zu</p>	<p>Z.B. können unerwünschte Entwicklungen auf den Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde selektiv behandelt bzw. beseitigt werden.</p> <p>Bei der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume werden vertragliche Regelungen angestrebt.</p>
-------------------	--	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>beachten.</p> <p>Grundlage zur Pflege naturnaher Lebensräume sind u.a. die Bewirtschaftungsmodalitäten der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien für den Naturschutz.</p> <p><u>1. Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege eines naturnahen Bachlaufes hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen, - bestehende Ufergehölzlücken sind durch Pflanzung standorttypischer, bodenständiger Gehölze in der Regel zu schließen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der eingezäunten Bereiche ist nicht zulässig. <p><u>2. Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege der Quellebereiche und Kleingewässer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, 	<p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Bachläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes wiederherzustellen. <p>In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen.</p> <p>Im Hinblick auf eine größere Artenvielfalt können abschnittsweise auch Ufergehölzlücken sinnvoll sein.</p> <p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Kleingewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume und daran angepasste Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien, Libellen, Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen) und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.
---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche und Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifen durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden, - bei den Kleingewässern abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und Entschlammung bei Bedarf. <p>3. <u>Pflege von Grünlandflächen</u></p> <p>Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt nach einer Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde und nach einem von ihr erstellten, auf die einzelne Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes im Einzelfall erforderlich werden.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Grünlandtypen und ihrer spezifischen Maßnahmenkataloge:</p> <p>a) <u>Borstgrasrasen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung des Bereiches, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Beweidung mit Rindern oder Schafen (z.B. Rhönschafe oder Heidschnucken, keine Koppelhaltung oder Nachtpferche) oder abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab 15.09. einschließlich Entfernung des Mähgutes von der Fläche, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10. und 28.02., - Düngung nicht zulässig, - ehemals gedüngte Flächen bzw. Flächen mit Pfeifengras werden zur Ausmagerung jährlich einmal gemäht, nicht jedoch vor dem 15.09. <p>b) <u>Magerweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche); - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 ein- 	<p>Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p> <p>Die Festsetzung hat u.a. den Zweck, die verschiedenen, z.T. seltenen und gefährdeten Grünlandtypen einschließlich der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen und langfristig in dem erhaltenswerten Stadium zu bewahren.</p>
---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>4. <u>Pflege von Seggenriedern</u></p> <p><u>Großseggenried:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - abschnittsweise alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab dem 01.10. bis zum 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p>5. <u>Pflege von Heideflächen</u></p> <p><u>Pfeifengras-Feuchtheide:</u></p> <p>Zur Erhaltung und Pflege von Heideflächen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. <p>6. <u>Pflege von Mooren</u></p> <p><u>Übergangs-, Zwischen- und Quellmoor:</u></p> <p>Zur Erhaltung und Pflege von Moorbiotopen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, - ggf. vorhandene Entwässerungsgräben sind zu schließen oder langsam anzustauen. 	<p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Großseggenrieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 62 LG, - als wertvolle Lebensräume für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln. <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Heideflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.</p> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Fluchraum für die auf den Flächen lebenden Tierarten.</p> <p>Heideflächen stellen Lebensräume u.a. für Reptilien dar. Eine Gehölzentfernung in diesen Flächen sollte erst dann erfolgen, wenn die Reptilien ihre Überwinterungsquartiere (z.B. unter der Erde) aufgesucht haben und durch Rodungsarbeiten nicht mehr gefährdet werden.</p> <p>Das Schließen bzw. Anstauen der Gräben dient der Anhebung des Wasserspiegels bzw. der Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung.</p>
--	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>7. <u>Pflege von Obstweiden und -wiesen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - abgängige und/oder ansteckend erkrankte Obstbäume sind durch bodenständige alte Kultursorten zu ersetzen; einzelne Tothölzer sollten insbesondere für Höhlenbrüter im Bestand verbleiben, - fachgerechter Erhaltungsschnitt, - eine gegebenenfalls notwendige Fällung einzelner Obstbäume in zu dichten Beständen in Absprache mit der ULB, - extensive Beweidung mit maximal 2-3 Großvieheinheiten pro Beweidungsperiode (April bis November) und ha (erfordert Stammschutz zur Verhinderung von Verbisschäden) oder ein bis zweimalige Mahd nach dem 01.07. (einschließlich Abtransport des Mähgutes von der Fläche). <p>8. Umwandlung von Fichtenbeständen</p> <p><u>im Wald oder entlang von Bachläufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung der Fichtenbestände in struktureichen, standortgerechten Laubwald bzw. Bachuferwald. <p><u>im Offenland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fichtenbestände innerhalb von schützenswerten Biotopen im Offenland sind zu roden, - die gerodeten Bäume und Äste sind aus den schützenswerten Flächen zu räumen, - die gerodete Fläche ist in die Pflege der angrenzenden Biotope mit einzubeziehen. <p>9. Wiederherstellung und Pflege der „Monschauer Hecken“</p> <p>Zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Heckenstrukturen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Jahreszuwachs der Unterwuchshecke regelmäßig und fachgerecht vom 	<p>Obstweiden und -wiesen bilden (Teil-)Lebensräume für viele Tierarten (z.B. Höhlenbrüter), sie dienen der Erhaltung von Bienenweiden und sie beleben das Orts- und Landschaftsbild. Zu ihrer Erhaltung sind Pflegemaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Erhaltungsschnitt dient u.a. zur Bewahrung der Statik des Baumes und des Aufbaus einer ertragreichen Krone. Die Schnittmaßnahmen können sowohl in den Spätsommer- als auch in den Wintermonaten außerhalb der Frostperioden durchgeführt werden.</p>
---	---

Satzungsexemplar

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>01.10. bis zum 28.02. zu beschneiden. Wenn in den Unterwuchs-Hecken Dornsträucher stehen, kann der jährliche Zuwachs in einem 1. Pflegeschnitt ab dem 15.06. und der 2. Pflegeschnitt ab dem 01.09. beschnitten werden,</p> <ul style="list-style-type: none">- die „Durchwachser“ nach 01.10. bis zum 28.02. entsprechend aufzuasten und in der Krone fachgerecht zu pflegen;- Ausfälle und Lücken in vorhandenen Hecken rechtzeitig durch Ergänzungspflanzung zu schließen.	<p>Der frühere Schnittzeitpunkt dient zum Schutz von Weidetieren vor Verletzungen sowie landwirtschaftlichen Fahrzeugen vor Schäden durch hart verholzte Dornen.</p>
--	---	--

Satzungsexemplar

5.5 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.5-1 / Fc	Pflege und Entwicklung von naturnahen Bach mit Nass- und Feuchtweide	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1 und Nr. 3d).
5.5-2 / Bg, Eb	Wiederherstellung und Pflege eines Quellbachs	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2.
5.5-3 / Db, Eb, Ec, Ee, Af	Wiederherstellung und Pflege von Sumpf/ Sickerquelle	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2.
5.5-4 / Dc	Pflege von stehenden Kleingewässer	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2.
5.5-5 / Eb	Pflege und Entwicklung eines naturnahen Bachs mit Erlenwald	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1.
5.5-6 / Ec	Pflege und Entwicklung eines naturnahen Bachs mit Quellbereich und Erlenwald	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1 und 2.
5.5-7 / Ee, Fe	Pflege und Entwicklung eines naturnahen Bachs mit Quellbereich und Erlenwald sowie brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1 und 2 sowie 3f).
5.5-8 / Fc	Pflege von Nass- und Feuchtgrünland	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3d)
5.5-9 / Eb, Ec, Fc	Pflege einer Magerwiese	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3c).
5.5-10 / Fb, Eb	Pflege von Flutrasen	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3g).
5.5-11 / Ec, Fb	Pflege einer Nass- und Feuchtwiese	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3e).
5.5-12 / Ec	Pflege von Nass- und Feuchtgrünland	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3d).
5.5-13 / Dc, Fc, De, Cf, Df	Pflege von Obstwiesen und -weiden	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 7.
5.5-14 / Ec	Pflege eines Quellbachs mit Quellbereich	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2 und 3d).
5.5-15 / Ec, Fc	Pflege einer Magerwiese sowie Nass- und Feuchtweide	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3c) und 3d).
5.5-16 / Fc	Pflege eines naturnaher Bachs mit Erlenwald und Magerweide	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1 und 3b).
5.5-17 / Eb	Pflege von brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3f).
5.5-18 / Eb	Pflege von brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland und eines Erlenbruchwaldes	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3b) und 3d).
5.5-19 / Eb	Pflege einer Magerwiese und Magerweide	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3b) und 3c).
5.5-20 / Ec, Fe, Df, Ff	Pflege von Magerweide und Magergrünland	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3b).
5.5-21 / Fb	Pflege einer Nass- und Feuchtwiese und -weide	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3d) und 3e).

Satzungsexemplar

5.5 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

5.5-22	Entfällt	
5.5-23 / Af	Wiederherstellung und Pflege Übergangs-, Zwischenmoor und Quellmoor	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 6.
5.5-24 / Cf	Pflege eines stehenden Kleingewässers und einer Nass- und Feuchtwiese	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2 und 3e).
5.5-25 / Cf, De, Ag, Bg, Cg	Pflege von Monschauer Hecken	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 9.

Anhang

Gehölztabelle zu Pkt. 5.1:

Gehölzarten			Gehölzgruppen					Bemerkungen			
Nr	deutsch	botanisch	Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3	1 Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	2 Strauchpflanzung in Hanglagen und Kuppen	3 Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	4 Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	5 Baum und Strauchpflanzung an stehenden und fließenden Gewässern	H	WS	ZW
1	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	X			X	X		15m	H	
2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	X			X			25m	H	
3	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	X			X		X	25m	H	
4	Schwarz-/Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>	X			X		X	25m	F/H	
5	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	X			X	X		20m	F	
6	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	z.T.					X	15m	F	
7	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	X			X	X		20m	H	
8	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	X	X		X	X		5m		
9	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	X	X	X	X	X		7m		
10	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X	X	X	X	X		4m		F
11	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	X	X	X	X	X		6m		R
12	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	X			X			30m	H	
13	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	X			X		X	35m	H	
14	Walnuß	<i>Juglans regia</i>	cult.			X	X		25m	T	
15	Liguster/Rainweide	<i>Ligustrum vulgare</i>	X	X	X	X	X		5m		
16	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	z.T.	X	X	X	X		2m		O
17	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	z.T.			X			7m	F	O
18	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	z.T.			X			4m	1	
19	Zitterpappel/Espe	<i>Populus tremula</i>	X			X	X		20m	H	
20	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	X			X			20m	H	O
21	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	X			X		X	15m	H	O
22	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	X	X	X	X	X		4m		
23	Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	z.T.			X			20m	T	O
24	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	X				X		35m	T/H	
25	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	X			X	X		35m	T/H	
26	Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	z.T.		X		X		8m		O,K
27	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	X	X		X		X	7m		K
28	Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>	z.T.	X	X	X	X		2m		
29	Hunds- / Heckenrose	<i>Rosa canina</i>	X	X	X	X	X		3m		
30	Zaunrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	z.T.	X	X	X	X		2m		

Satzungsexemplar

Gehölzarten			Gehölzgruppen					Bemerkungen			
Nr	deutsch	botanisch	Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3	1	2	3	4	5	H	WS	ZW
				Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	Strauchpflanzung in Hanglagen und Kuppen	Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	Baum- und Strauchpflanzung an stehenden und fließenden Gewässern			
31	Silberweide	Salix alba	X			X		X	20m	F/H	
32	Ohrweide	Salix aurita	X					X	2m		
33	Salweide	Salix caprea	X			X	X		9m	F/H	
34	Grauweide	Salix cinerea	X	X				X	3m		
35	Bruch-/Knackweide	Salix fragilis	X			X		X	12m		
36	Korbweide	Salix viminalis	X			X		X	10m		
37	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	X	X	X	X	X	X	4m		
38	Traubenholunder	Sambucus racemosa	X	X	X	X	X		4m		
39	Vogelbeere/ Eberesche	Sorbus aucuparia	X			X	X		12m	H	
40	Elsbeere	Sorbus torminalis	z.T.				X		15m	H	
41	Mehlbeere	Sorbus aria	X				X		10m	T	
42	Winterlinde	Tilia cordata	X			X	X		25m	T/H	
43	Sommerlinde	Tilia platyphyllos	X			X			25m	T/H	
44	Flatterulme	Ulmus laevis	z.T.			X		X	30m	T/H	
45	Gem.Schneeball	Viburnum opulus	X			X		X	4m		

Bei der Zusammenstellung der Gehölzgruppen 1 bis 5, die in der Tabelle dargestellt sind, wurden u.a. die "Informationen zum Umweltschutz Nr. 12" der Landwirtschaftskammer Rheinland ausgewertet, sowie funktionale Gesichtspunkte, Standortansprüche und Wuchseigenschaften berücksichtigt.

Erläuterungen zu Spalten und Bemerkungen:

- zu Spalte "Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3":
cult. = alte Kulturform und schon vor den Römern durch den Menschen eingeführt
- zu "H" (Höhen):
Bei Anpflanzungen unter Strom- oder Telefonleitungen sind Gehölze mit einer Endhöhe von nicht mehr als 6,00 m zu verwenden. Entsprechende Gehölzgruppen wurden bereits bei den Festsetzungen erwähnt.
- zu "WS" (Wurzelsystem):
F = Flachwurzler; H = Herzwurzler; T = Tiefwurzler
Bei Anpflanzungen an Äckern sind Flachwurzler nicht zu verwenden.
- zu "ZW" (Zwischenwirt für Pflanzenkrankheiten/-Schädlinge an bzw. für):
F = Feuerbrand; R = Rüben; O = Obst; K = Kartoffeln
Bei z.Zt. entsprechend angrenzender Nutzung ist von einer Verwendung derartig gekennzeichnete Gehölzarten abzusehen

Satzungsexemplar

Anhang zum Landschaftsplan Hürtgenwald

Obstbaumliste der alten regionalen Sorten im Kreis Düren zu Ziffer 5.1

<i>Obstart</i>	<i>Fruchtzeit</i>	<i>geeignet für ...</i>	<i>Bemerkungen</i>
Äpfel			
Baumanns Renette	spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Charlamowsky	früh	Flachland	
Danziger Kantapfel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Dicker Saurer (Trierer Rambour)			
Dülmener Rosenapfel	mittel	Flachland	
Geflammtter Kardinal	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Gelber Edelapfel	mittel		
Goldparmäne	mittel		wichtige regionale Sorte
Graue Französische Renette	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Gravensteiner	früh-mittel	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Jakob Lebel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Riesenboiken	spät	>300m Höhe	
Kaiser Alexander	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Kaiser Wilhelm	mittel-spät		wichtige regionale Sorte
Ontario	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Bohnapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Winterrambour	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Bellefleur	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Schöner von Boskoop	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Sternrenette	mittel-spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Schafsnase	mittel	Flachland	wichtige regionale Sorte
Seidenhemdchen	spät		wichtige regionale Sorte
Winterglockenapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Winterstettiner	spät		wichtige regionale Sorte
Birnen			
Alexander Lucas	mittel		
Clapps Liebling	früh		
Conference	mittel		
Frühe aus Trevoux	früh		
Gellerts Butterbirne	mittel	>300m Höhe	
Gräfin von Paris	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Gute Graue	mittel	>300m Höhe	
Köstliche von Charneux	mittel		
Madame Verté	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Neue Poiteau	mittel	>300m Höhe	lagerfähig
Pastorenbirne	spät		
Vereinsdechantsbirne	spät		
Williams' Christbirne	früh-mittel		
Steinobst			
Büttners rote Knorpelkirsche	spät		
Donissens gelbe Knorpel	mittel		
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel		
Kassins Frühe	früh		
Prinzesskirsche	mittel		
Schneiders späte Knorpelkirsche	spät		
Ludwigs Frühe	mittel		
Schattenmorelle	spät		
Bühler Frühzwetsche	früh		
Hauszwetsche	mittel		
Große grüne Reneclode	mittel		
Nanca Mirabelle			
Nüsse			
Wallnuss			
Esskastanie			

Satzungsexemplar

Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis

abiotisch	leblos, die unbelebte Welt betreffend, z.B. durch Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse bestimmte Standorteigenschaften
Abflußregime	siehe Definition unter Geboten (Erläuterung) Festsetzung 2.1-3
aquatische Wirbellose	im Wasser lebende wirbellose Tiere wie z.B. Insekten, -Larven, Würmer, Schnecken, Muscheln, Krebse usw.
Arrondierungsflächen	zur Abrundung zusammengelegte Flächen
“Auf den Stock setzen”	Rückschnitt des Baumes/Strauches bis kurz über den Boden
Barrierewirkung	z.B. Wirkung von Straßen, Straßendämmen, Gräben oder Stauwerke als unüberwindliches Hindernis für viele, insbesondere kleine Pflanzen und Tiere
Bestockung	baum- bzw. gehölzbestandene Fläche
biotisch	lebenden Ursprungs, das Leben betreffend
Biozide	Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Biotop	kleinster abgrenzbarer Lebensraum mit einheitlichen Voraussetzungen, z.B. Teich, Heide, Buchenwald aber auch Zierrasen, Blumenbeet usw.
Biotopkomplex	Einheit, bestehend aus verschiedenen Biotopen, z.B. Teichen, Gehölzbeständen, Heideflächen, offene Geröllflächen
Blänken	kleine Moortümpel und zeitweise wasserführende Tümpel auf Feuchtgrünland in einer Aue
bodensaure Wälder	Wald auf ‘sauren’ Standorten, z.B. Buntsandstein, die besondere Pflanzenarten-Kombination aufweisen
Brache, Brachfläche	siehe Definition unter Abschnitt 3. “Zweckbestimmung für Brachflächen”
Bruch, Bruchwald Bruchwaldrelikt, -fragment	gehölz- bzw. waldbestandenes, von Grundwasser vernässtes Feuchtgebiet übriggebliebene Bruchwälder, Bruchwaldreste
Drainage	eine Maßnahme der Entwässerung, z.B. Rohrdrainage
Erosion	Abtragung von Böden und Gesteinen durch Wasser und Wind
extensiv	in diesem Sinne: keine konzentrierte oder starke Nutzung einer Fläche
Fauna	Tierwelt
Fließgewässerdynamik	sich ständig verändernde, neugestaltende Kraft eines Fließgewässers
Flora	Pflanzenwelt
geomorphologisch	die Form der Erdoberfläche betreffend

Satzungsexemplar

geologisch	das Gestein, den Untergrund betreffend
Gewässerchemismus	die chemischen Vorgänge und Stoffe im Gewässer, z.B. Sauerstoff oder Nährstoffhaushalt
Halbtrockenrasen	Magerrasen auf trockenen Standorten
Habitatelemente	charakteristische, notwendige Lebensraumelemente für bestimmte Pflanzen- und Tierarten, z.B. offene Felsen, Totholz, saubere, kühle Bäche usw.
Habitatangebot	Angebot charakteristischer Lebensräume für bestimmte Pflanzen- und Tierarten
Hochstaudenfluren	siehe: Staudenfluren
Immissionsschutz	Schutz vor Schadstoffen, z.B. aus der Luft
intensiv	konzentriert, stark, heftig
Kalamitäten	Schädlingsbefall, Krankheiten
Kalkmagerrasen	Magerrasen auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (z.B. Muschelkalk, Kalkmergel usw.)
Kammerung der Landschaft	Gliederung einer offenen Landschaft durch Feldgehölze, Hecken, Wäldchen als Sichtblenden, die verschiedene Räume schaffen.
Kleinrelief	siehe: Relief, auf kleinen Landschaftsausschnitt bezogen, meist nur wenige m ² groß, z.B. in einem Steinbruch
Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für durch den Menschen bedingte Verschlechterungen des Naturhaushaltes
landwirtschaftliche Mieten	z.B. Schnittgut- oder Ernteguthaufen im Rahmen der Landbewirtschaftung
Limnofauna	Tierwelt im Gewässer
mäandrierend	in Windungen verlaufender Bach oder Fluß
Magerrasen	nährstoffarme, artenreiche Gras- und Krautfluren, die früher oft als Schafweide genutzt wurden
Melioration	Verbesserung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen z.B. durch Be- und Entwässerung
monostrukturiert	einförmig, eintönig
Naturraumpotential	Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit eines Naturraumes, z.B. Dargebot sauberen Grundwassers
nithrophil	stickstoff-, nährstoffliebend
heutige potentiell natürliche Vegetation	die sich ohne den Menschen ungestört entwickelnde Vegetation

Satzungsexemplar

Pufferstreifen	Zone, die ein empfindliches, meist nicht oder extensiv genutztes Biotop von den schädigenden Einflüssen umgebender, intensiv genutzter Flächen abschirmt, z.B. Gewässerrandstreifen
Rain	freiwachsendes Grün entlang von Wegen oder Grundstücksgrenzen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten
Rekultivierung	zerstörten, unfruchtbaren Boden wieder land- oder forstwirtschaftlich nutzbar machen, z.B. nach Abgrabungen
relevant	erheblich für, wichtig für
Relief	Oberflächenform der Landschaft
Reliefenergie	Energie, die sich aus den relativen Höhenunterschieden (Energieniveaus) im Gelände ergibt; bedeutend für die Erosion durch Wasser, d.h. steile Hänge = hohe Reliefenergie, flache Hänge = geringe Reliefenergie
Reproduktionsraum	Raum, in dem eine Vermehrung einer Pflanzen- oder Tierart stattfindet
Retentionsräume	'Rückhaltungs-'Räume für Hochwässer, Überflutungsräume
Revitalisierung	Wiederbelebung, Wiedererstellung eines höherwertigen Naturzustandes
Ried, Seggenried	nur alle paar Jahre gemähtes Grünland auf nassen Standorten, wo hauptsächlich Seggen und Binsen (Sauergräser) wachsen
Rückegasse	freigeschlagene Gassen im Wald, über die das gefällte Holz geborgen und zu den Wegen transportiert ("gerückt") wird
Saumbiotop	Lebensraum, der einen anderen Lebensraum wie einen Saum umgibt, z.B. Waldsaum aus Sträuchern, Saum aus Gehölzen um ein Feuchtbiotop, Saum aus Hochstauden um einen Graben, usw.
Schlagabraum	nicht nutzbares Ast- und Zweigwerk aus forstlicher Fällmaßnahme (Einschlag)
Schneiteln	Entfernen aller Äste bis an den Stammansatz entweder in einer Höhe (Kopfschnitt) oder entlang des gesamten Stammes.
Schwingrasen	Pflanzen, die die Wasseroberfläche von den Ufern überwachsen und bei Erschütterung auf dem Wasserkörper "schwingen"
Sediment	abgelagertes Bodenmaterial auf dem Grund eines Baches oder Flusses sowie auf dessen Überflutungsbereich
Seggenried	siehe unter Ried
sekundäre Feuchtbiotope	Feuchtbiotope, die erst durch Maßnahmen des Menschen entstanden sind, z.B. entlang von Stauseen, künstlich angelegte Feuchtgebieten
Silikatmagerrasen	Magerrasen auf saurem Ausgangsgestein (z.B. Sand, Schiefer, Grauwacke usw.)
skelettreiche Böden	Böden mit einem hohen Anteil an Steinen
Sohlsicherung	Schutz, Stabilisierung des Fließgewässergrundes vor Abschwemmung

Satzungsexemplar

Staudenfluren, Hochstaudenfluren	mit mehrjährigen, z.T. hochwachsenden Kräutern bestandene, nicht genutzte Flächen, z.B. entlang von Gräben, in feuchten Flächen, auf Schuttfächen
Talmäander	sh. Mäander; jedoch nicht nur der Fluß mäandriert, auch das Tal verläuft in weiten Bögen und Schlingen
temporär	zeitweise
Terrassen; Nieder-Terrasse,	zu verschiedenen erdgeschichtlichen Zeiten vom Fluss angelegte, ehemalige Talsohlen auf verschiedenen Höhenniveaus, die z.T. heute noch in den Hängen erkennbar sind; jüngste, flussnächste Terrasse
Traubereich	der Bodenbereich unter dem Kronendach von Bäumen
Vegetation	Pflanzenwelt
Überhälter	einzelne hohe, meist ältere Bäume, die über eine Hecke oder einen Wald hinausragen
Umtriebszeit	Zeit zwischen Pflanzung und Aberntung eines Waldes
Verinselung	Biotope, die wie Inseln in einem naturfernen Umfeld liegen, z.B. in Städten, Ackerflächen, Abgrabungsflächen usw.
Wärmeexposition	Ausrichtung, Neigung der Fläche zur Sonne und damit eine relativ hohe Wärmeentwicklung auch bei geringer oder flacher Sonneneinstrahlung
Wildfolge	Nachsuche von angeschossenem ("krankgeschossenem") Wild

Abkürzungsverzeichnis

BauO	B au o rdnung
BBodSchG	B undes B odens S chutz G esetz
BJG	B undes J agd G esetz
BSLE	B ereich für den S chutz der L andschaft und der landschaftsgebundenen E rholung (gemäß Regionalplan)
BSN	B ereich für den S chutz der N atur (gemäß Regionalplan)
BVerwG	B undes v er w altungsb er icht
FFH	F lora- F auna- H abitat r ichtlinie
GVE	G roß v ie e inheiten
GV.NW	G esetz- und V erordnungsblatt N ordrhein- W estfalen
LEP	L andesentw e cklungs p lan
LG (NW)	L andschafts g esetz (N ordrhein- W estfalen)
LWG	L andes w ass e rb e gesetz

Satzungsexemplar

LANUV LÖBF	Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz frühere Bezeichnung: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
MBL	Ministerialblatt
MELF MURL MUNLV	frühere Bezeichnung: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (NRW) später Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (NRW) heute (2008) Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
RL	Rote Liste
SGV.NW	Sammel-Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TOP	Tagesordnungspunkt
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
VDE-Bestimmungen	Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker e.V.
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie